


Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Allgemeiner Arbeitsbericht	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	7
1.2 Form der Eingaben	8
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben	8
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage.....	8
1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2005 im Landtag	11
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	11
1.7 Nationale und Internationale Zusammenarbeit	13
1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug.....	13
1.9 Das Büro.....	14
1.10 Ausblick auf 2007	14
1.11 Zusammenarbeit und Dank	15
2. Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen	16
2.1 Allgemeine Anmerkungen.....	16
2.1.1 Dänisch-Deutsche Grenzpendler	16
2.1.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	17
2.1.3 Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz.....	18
2.2 Arbeitsförderung	18
2.3 Kindergeld und Kinderzuschlag	20
2.3.1 Kindergeld.....	20
2.3.2 Kinderzuschlag	22
2.4 Sozialhilfe	24
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	28
2.6 Schulangelegenheiten	29
2.7 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	31
2.8 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	32
2.9 Soziale Pflegeversicherung	32
2.10 Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	33
2.10.1 Grad der Behinderung und Zuerkennung von Merkzeichen.....	34
2.10.2 Servicestellen.....	35
2.10.3 Umsetzung des SGB IX	35
2.11 Gesetzliche Rentenversicherung	36
2.12 Gesetzliche Krankenversicherung	38
2.13 Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).....	39
2.14 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein	40
2.15 Bundeserziehungsgeld	40
2.16 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	40
2.17 Grundsicherung für Arbeitsuchende	42

3. Besonderes Thema	
Das zweite Jahr SGB II (Hartz IV) – Das Reformieren geht weiter	49
3.1 Atypische Bedarfe	50
3.2 Mangelhafte bzw. fehlende Beratung	51
3.3 Verständlichkeit und Aufbau von Bescheiden	52
3.4 Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit	53
3.5 Stiefelternregelung zum 01.08.2006	54
3.6 Die neuen Regelungen für die Unter-25-jährigen	56
4. Einzelbeispiele	57
Arbeitsförderung: Kommunikation, die Erste – Der Fall der keiner sein musste!	57
Arbeitsförderung: Kommunikation, die Zweite – Antragstellung mit Hindernissen	59
Kindergeld: Trotz Gesetzesänderung – Auch nach 10 Jahren in Deutschland kein Kindergeldanspruch für ausländischen Mitbürger	62
Kindergeld: Zuständigkeits- und Koordinationsschwierigkeiten der Familienkassen	65
Sozialhilfe: Was Hänschen nicht lernte, soll auch Hans nicht lernen. – Schreiben und lesen lernen keine sozialhilferechtliche Notwendigkeit.	67
Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfe ohne Begründung eingeschränkt – trotz Befürwortung der Schule	70
Sozialhilfe: Wie deckt man bei 203 kg Körpergewicht seinen Bekleidungsbedarf? – Grundsatz der Bedarfsdeckung nicht beachtet	73
Soziale Pflegeversicherung: Wann beginnen die Leistungen im Widerspruchsfall?	75
Behinderten und Schwerbehindertenrecht: Schwerbehindertenausweis wegen unvollständiger Arztberichte nicht ausgestellt	78
Rentenversicherung: Vorsorgen wollen – aber nicht dürfen!	79
Krankenversicherung: Krank – aber kein Krankengeld	82
VBL: Nicht alle Nachversicherungsansprüche verjähren	83
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Muss ein Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt zugunsten einer Eingliederungsmaßnahme gekündigt werden?	85
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ist ein Stromkostenguthaben Einkommen?	87
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wie bewältigt man einen Umzug ohne Helfer?	90
5. Statistik	92
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	95
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag ...	95
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden ..	97
Anhang 1	99
Geschäftsverteilungsplan Stand 31.12.2006	99
Anhang 2	102
Stichwortverzeichnis	102

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Büros haben auch in diesem Berichtsjahr die hohe Arbeitsbelastung mit bemerkenswertem Engagement und Arbeitseinsatz bewältigt. Hierfür gilt ihnen mein besonderer Dank.

Der Bedarf der Bürgerinnen und Bürger an Beratung und Unterstützung ist nach wie vor sehr groß. Die Vielzahl von Themen und Problemen, die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2006 beschäftigt haben, habe ich in meinem Bericht dargestellt. Besondere Themenbereiche nehme ich wie jedes Jahr zum Anlass, auf bestehende Missstände und Probleme hinzuweisen und Anregungen an die jeweils Verantwortlichen zu geben.

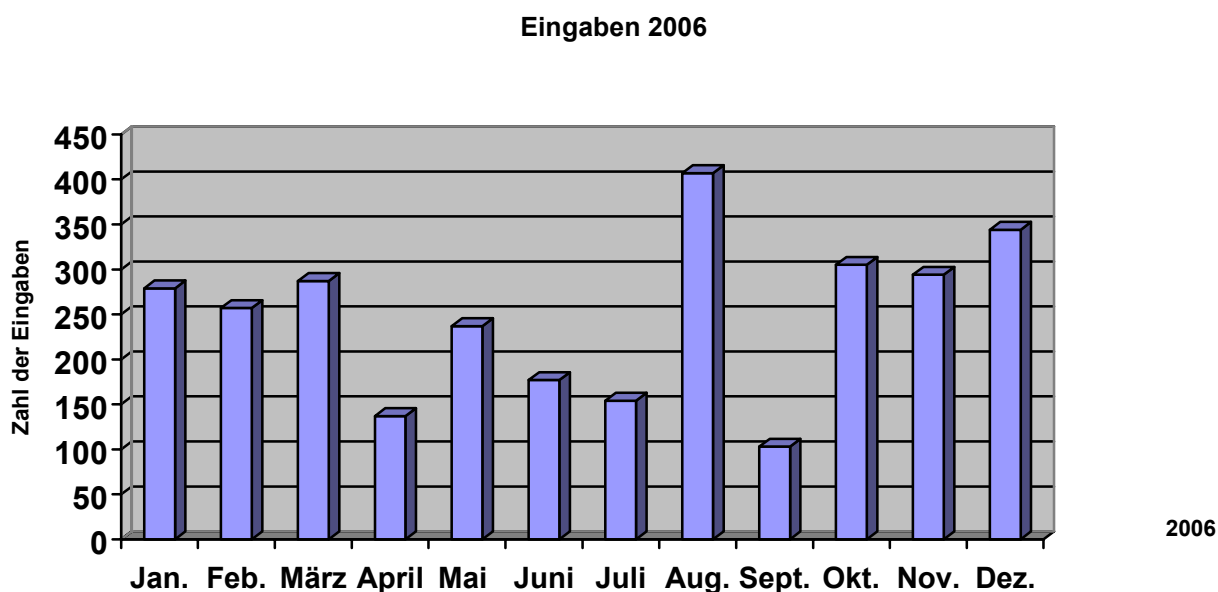
A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Hilde". The signature is written in a cursive style with a large initial "B" and a long, sweeping underline.

1. Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006 erreichten die Bürgerbeauftragte 2.981 Neueingaben. Somit bewegt sich die Zahl der Eingaben auf etwa gleich hohem Niveau wie im Vorjahr. Anzumerken ist, dass die bereits im letzten Berichtszeitraum in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere die Umsetzung der Hartz-Beschlüsse, nach wie vor zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und einer höheren Arbeitsintensität geführt haben.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres, stellt sich wie folgt dar:



Den absoluten Schwerpunkt der Petitionen mit 1.022 Eingaben (34,3 %) bildeten die Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen SGB II¹. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 94).

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

1.2 Form der Eingaben

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger erreichen die Bürgerbeauftragte entweder telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. Auch in diesem Berichtszeitraum ist festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 79,6 % den Schwerpunkt bildeten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der schriftlichen Eingaben mit 11,3 % wieder leicht angestiegen. Die Zahl der persönlichen Vorsprachen blieb nahezu konstant und konnte mit 9,1 % der Eingaben festgestellt werden. Nur selten wurde dagegen die Möglichkeit genutzt, eine Petition per E-Mail einzureichen.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3006 Eingaben zu bearbeiten. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 2.981 Neueingängen und 25 unerledigten Eingaben aus dem Vorjahr.

Abschließend bearbeitet wurden 2.861 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 243 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 8,5 % der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (2.618) wurden 2.398 (83,8%) positiv abgeschlossen.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage

Ein wöchentlicher Dienstleistungsabend wurde auch in diesem Berichtsjahr angeboten. Das Beratungsangebot stand den Bürgerinnen und Bürgern über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Die Außensprechtage an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, durch die die persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten im Lande ermöglicht wird, sind zwischenzeitlich zu einer festen Institution geworden.

Der regelmäßige monatliche Sprechtag in der Hansestadt Lübeck, jeweils am ersten Donnerstag im Monat, wurde weiterhin in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in der Breiten Straße 47 durchgeführt.

Der seit 2005 eingerichtete regelmäßige Sprechtag für den Bereich Westküste an jedem dritten Donnerstag im Monat in Heide wurde in der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord in der Stiftstraße 21 angeboten.

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte insgesamt 35 Außensprechtage angeboten. An welchen Orten diese stattfanden, zeigt die nachfolgende Übersicht.

Tag	Monat	Ort
05.	Januar	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
11.	Januar	BEK Geesthacht
19.	Januar	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
02.	Februar	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
08.	Februar	AOK Plön
16.	Februar	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
02.	März	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
08	März	AOK Bad Schwartau
16.	März	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
06.	April	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
20.	April	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
04.	Mai	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck

Tag	Monat	Ort
10.	Mai	BEK Wyk auf Föhr
18.	Mai	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
01.	Juni	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
07.	Juni	AOK Bordesholm
15.	Juni	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
21.	Juni	TKK Flensburg
06.	Juli	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
20.	Juli	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
03.	August	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
18.	August	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
23.	August	DAK Quickborn
30.	August	LAsD Neumünster
07.	September	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
21.	September	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
27.	September	AOK Bad Oldesloe
05.	Oktober	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
19.	Oktober	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
02.	November	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
11.	November	Gemeinde Brokstedt
16.	November	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
07.	Dezember	Deutsche Rentenversicherung Bund Beratungsstelle Lübeck
13.	Dezember	DAK Bad Bramstedt
21.	Dezember	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide

1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2005 im Landtag

Am 28. Juni 2006 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages debattiert und zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Im Sozialausschuss hatte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit, den Bericht des Jahres 2005 vorzustellen. Der Ausschuss nahm am 09. Januar 2007 den Bericht abschließend zur Kenntnis.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte auf 10 öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet, gleichzeitig über aktuelle soziale Problemlagen aufgeklärt und auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen. Das Büro der Bürgerbeauftragten wurde auch im Jahr 2006 vielfach genutzt, um Informationen über die komplexen und schwierigen Gesetzesvorgaben und Gesetzesänderungen zu erhalten.

In der Zeit vom 22. bis 31. März 2006 fand in den Büroräumen der Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft eine Ausstellung zum Thema „Lachen erlaubt – Behinderte Cartoons“ statt. Dort waren die Cartoons des Künstlers Phil Hubbe zu sehen, die sich auf humoristische Weise mit den alltäglichen Problemen von Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen. Trotz der ernsten Thematik war Lachen hier ausdrücklich erwünscht.



Der Schleswig-Holstein-Tag fand am 20. und 21. Mai 2006 in Eckernförde statt. Das Büro der Bürgerbeauftragten war an beiden Tagen am Stand des Landtages vertreten, um Bürgerinnen und Bürgern über aktuelle sozialpolitische Fragen zu informieren und auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen.

Die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit wurden am 02. und 03. Oktober 2006 in Schleswig-Holstein begangen. Rund um die Hörn in der Landeshauptstadt Kiel wurde eine Zeltstadt errichtet, an der sich im Rahmen der Präsentation des Landtages auch die Bürgerbeauftragten beteiligte.

Am 17. Oktober 2006 veranstaltete das Lorenz von Stein Institut eine Podiumsdiskussion zum Sozialgesetzbuch II. Je ein Vertreter des Sozialgerichtes Schleswig, des Jobcenters Kiel und dem Büro der Bürgerbeauftragten stellten sich nach einem Eingangsstatement den Fragen der zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer.

Am 16. und 17. November 2006 nahm die Bürgerbeauftragte am 1. Deutschen Sozialgerichtstag in Berlin teil und diskutierte mit Richtern, Rechtsanwälten und Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundes- und Landesbehörden über die anstehenden Sozialreformen und die geplante Reform des Sozialgerichtsgesetzes.

Das Büro der Bürgerbeauftragten war auch in diesem Berichtsjahr wieder am Stand des Landtags auf der NORLA in Rendsburg vertreten. Vor Ort konnten interessierte Besucherinnen und Besucher Informationen und Beratung erhalten.

Im Berichtsjahr wurden das Faltblatt und der Internetauftritt der Bürgerbeauftragten² aktualisiert und überarbeitet. Zusätzlich wurde damit begonnen, das Informationsangebot auf der Internetseite für die Bürgerinnen und Bürger zu erweitern, indem z. B. über aktuelle Urteile berichtet wird oder zu bestimmten Themen häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

² Internetadresse: www.sh-landtag.de/parlament/bueb/bueb.html

1.7 Nationale und Internationale Zusammenarbeit

Das jährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder fand in diesem Berichtsjahr in Schleswig-Holstein statt. Vom 27. bis 29. August tagten die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein in Lübeck. Auf der Tagesordnung standen u. a. der länderübergreifende Zusammenschluss von Behörden, die Härtefallkommission/Integration, das Gleichbehandlungsgesetz, Probleme beim Zusammentreffen von Altersrente und Verletztenrente, die Änderung der Prozesskostenhilfe sowie die Härtefallregelung bei Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren.

Die regionalen Bürgerbeauftragten der europäischen Länder kamen am 20. und 21. November 2006 in London unter dem Motto „Zusammenarbeit für eine gute Verwaltungspraxis und die Verteidigung der Bürgerechte in der EU“ zusammen.

1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Die Bürgerbeauftragte wurde von der Sozialministerin am 01.10.2005 für die Dauer von 6 Jahren in die Besuchskommission Maßregelvollzug berufen, welche sich am 07. November 2005 konstituierte.

Unter dem Vorsitz von Herrn Rudolf Dann, Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel a.D., besuchte die Kommission im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken Neustadt und Schleswig jeweils zweimal. Darüber hinaus fanden noch zwei Arbeitstreffen der Kommission statt. Neben der Bearbeitung der Anliegen der Betroffenen wurde die Struktur und Planung der Besuche besprochen.

1.9 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 6 Vollzeit- und 3 Teilzeitkräfte. Die unverändert starke Nachfrage nach Information und Beratung sowie der aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen erhöhte Arbeitsaufwand bei gleich hohem Niveau der Anzahl der Eingaben führten zu einer hohen Belastung und zunehmenden Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Bürgerbeauftragten.

1.10 Ausblick auf 2007

Im Wesentlichen werden im Jahr 2007 alle Bemühungen darauf ausgerichtet sein, die zu erwartende hohe Zahl an Petitionen schnell und zügig zu bearbeiten. Darüber hinaus wird wie schon im Jahr 2004 auch im Jahr 2007 eine Petitenenumfrage zur Evaluation der eigenen Arbeit durchgeführt. Hierbei erhalten die Bürgerinnen und Bürger nach abschließender Bearbeitung der Petition die Möglichkeit, anhand eines Fragebogens die Arbeit der Bürgerbeauftragten anonym zu bewerten. Wie schon im Jahr 2004 werden wiederum viele nützliche Erkenntnisse, Anregungen und Hinweise erwartet.

Für 2007 besteht zudem die Zielsetzung, die Internetpräsenz der Bürgerbeauftragten weiter zu verbessern. Insbesondere sollen zu bestimmten Schwerpunktthemen von den Bürgerinnen und Bürgern häufig gestellte Fragen beantwortet werden. Dadurch soll für die Betroffenen eine zusätzliche Informationsquelle bereitgestellt werden.

Mit einer für Anfang 2007 geplanten Mailing-Aktion soll vorzugweise der ländliche Raum, also Gemeinden und Ämter, auf die Bürgerbeauftragte, ihre Arbeit und die Hilfsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

1.11 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Eingaben unterstützt haben. Auch in diesem Berichtszeitraum gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden im Wesentlichen problemlos. Für die faire Berichterstattung in der Öffentlichkeit dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse.

Für das gute Gelingen der Außensprechtage und die Unterstützung bei der Durchführung möchte sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Lübeck und Heide bedanken.

2. Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

2.1 Allgemeine Anmerkungen

2.1.1 Dänisch-Deutsche Grenzpendler

Im Berichtsjahr nahmen die Pendlerbewegungen im deutsch-dänischen Grenzgebiet weiter zu. Ursächlich hierfür war die boomende dänische Wirtschaft, die eine weiter steigende Nachfrage nach deutschen Arbeitskräften, insbesondere im Handwerk, auslöste. Dies hatte zur Folge, dass sich deutsche Grenzpendler mit sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen an die Bürgerbeauftragte wandten.

Um den Betroffenen kompetente Ansprechpartner für Fragen zum dänischen Recht benennen zu können, nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt zum Regionkontor & Infocenter Grenze in Padborg auf. Diese Einrichtung berät seit etwas mehr als zwei Jahren Grenzpendler, Unternehmen, Neubürger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Sozialsysteme, die Gesetzgebung und die deutschen und dänischen Steuersysteme. Durch die Integration in ein bestehendes Netzwerk aus Behörden, Verbänden, Gewerkschaften und Vereinen verfügt sie auch über die notwendigen Kontakte, kann vermittelnd tätig werden und Hilfen anbieten.

Im Sommer 2006 bot sich die Gelegenheit zu einem ersten Arbeitsgespräch in Padborg. Die Bürgerbeauftragte informierte sich über die Beratungstätigkeit des Regionkontors und gab zugleich einen Überblick über ihr eigenes Beratungsangebot, da auch Dänen immer wieder Fragen zum deutschen Sozialversicherungssystem haben. Abschließend kam man überein, sich regelmäßig zum fachlichen Austausch zu treffen. Für den Sommer 2007 ist dann das nächste Arbeitstreffen in Kiel geplant.

Da von einer weiteren Verflechtung der Arbeitsmärkte auszugehen ist und die Pendlerströme insbesondere von Deutschland nach Dänemark intensiver werden, kommt dem Abbau bestehender Mobilitätshemmnisse eine besondere Bedeutung zu.

Wie schon im Tätigkeitsbericht 2005 erwähnt, hat hierzu die Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität einen ersten Bericht angefertigt, der die häufigsten Probleme und Hindernisse auf die Grenzpendler zwischen Deutschland und Dänemark stoßen, umfassend benennt und zudem Lösungen bzw. Lösungsempfehlungen aufgezeigt. Im Jahre 2007 wird die Arbeitsgruppe erneut zusammentreffen, um über die Umsetzungen der Empfehlungen eine erste Bilanz zu ziehen. Dies ist nicht nur für die Bürgerbeauftragte sondern sicherlich auch für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger von großen Interesse.

2.1.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Nach einem langwierigen und schwierigen Gesetzgebungsverfahren ist mit Wirkung zum 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Mit dem AGG werden die vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien³ durch ein einheitliches Gesetz für alle Diskriminierungsmerkmale umgesetzt. Dadurch soll ein stimmiger Schutz vor Diskriminierungen erreicht werden.

Das AGG verbietet jegliche Form der Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Neben Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr enthält das AGG insbesondere für die arbeitsrechtliche Praxis Neuerungen, deren praktische Auswirkungen allerdings abzuwarten sind. Bisher jedenfalls zeichnet sich die von einigen Kritikern des Gesetzes vorausgesagte Prozessflut nicht ab.

Bei der Bürgerbeauftragten gingen im Berichtsjahr nur wenige Anfragen zu diesem Gesetz und seinen rechtlichen Möglichkeiten ein. Insbesondere bei zivilrechtlichen Fragestellungen wurden die Petenten an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes⁴ verwiesen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet ist. Soweit ersichtlich, hat darüber hinaus nur das Land Brandenburg auf Landesebene eine eigene Antidiskriminierungsstelle eingerichtet.

³ 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG u. 2004/113/EG

⁴ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin – ads@bmfjsfj.bund.de

2.1.3 Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz

Auf der Jahrestagung 2006 der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland in Lübeck wurde intensiv der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes⁵ besprochen und seine Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger diskutiert. Von allen Bürgerbeauftragten wurden die geplanten Änderungen als außerordentlich bedenklich angesehen. Sie können dazu führen, dass vielen Betroffenen zukünftig keine Prozesskostenhilfe mehr zur Verfügung steht. Die Bürgerbeauftragten sehen hier die Gefahr, dass die verfassungsrechtlich verankerte Rechtsweggarantie erheblich ausgehöhlt wird.

Bei den angedachten Neuerungen sind insbesondere die Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei an den Prozesskosten, die Einführung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung sowie die geplante Verpflichtung zum vollen Einsatz des aus dem Prozess Erlangten kritisch zu sehen. Alle Maßnahmen könnten dazu führen, dass die Bürgerinnen und Bürger von einem Prozess Abstand nehmen, weil sie durch die Kosten der Prozessführung unter das sozialstaatlich garantierte Existenzminimum rutschen würden.

In einem Schreiben an den Minister für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein trug die Bürgerbeauftragte ihre Einwände und Bedenken vor. Sie bat den Minister sein Votum im Bundesrat zu überdenken und sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine sozialere Ausgestaltung einzusetzen.

2.2 Arbeitsförderung

Die Eingaben im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III)⁶ sind im Jahr 2006 überraschend deutlich gestiegen. Fast 100 Bürgerinnen und Bürger nahmen für diesen Bereich die Dienstleistungen der Bürgerbeauftragten in Anspruch. Im Vorjahr waren es dagegen nur 62 Bürgerinnen und Bürger die Hilfe und Rat auf diesem Gebiet benötigten. Nachdem sich die Kundenströme bei der Bundesagentur für Arbeit weiter vom SGB III- Bereich in den SGB II- Bereich verlagerten und die Arbeitslosenzahlen gerade im Bereich des SGB III zurückgegangen sind, wurde hier eher noch ein Rückgang, allenfalls ein gleichbleibendes Niveau

⁵ Bundesratsdrucksache 250/06

⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

der Zahl der Eingaben erwartet. Offensichtliche Gründe für diese Steigerung sind nicht erkennbar. Vielleicht hat hierzu auch die intensivere Kundenbetreuung der Bundesagentur für Arbeit beigetragen. Hier wurde die Kundenkontaktdichte durch eine Ausweitung der Stellen für Vermittler erhöht, was auch zu einer größeren Anzahl von Konfliktgesprächen geführt haben dürfte, was sich möglicherweise wiederum in der Steigerung der Eingaben niedergeschlagen hat.

Die Schwerpunkte der Eingaben lagen wie in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Geldleistungen. Informations- und Beratungsbedarf bestand überwiegend bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld. Gegenstand der Beratungsgespräche waren aber auch Fragen rund um die Themen Sperrzeit und Minderung der Leistungsfähigkeit nach § 125 SGB III. Daneben waren auch die sonstigen Leistungen nach dem SGB III wie z. B. Beratung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Umschulungen etc. Inhalt der Eingaben. Immer wieder beklagten Beschwerdeführer, dass sie nicht oder nur unzureichend von den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen über ihre Rechte aufgeklärt worden seien. Informationen zu den Mobilitätshilfen nach den §§ 53 f. SGB III und den Fortbildungsmöglichkeiten wurden am häufigsten vermisst. Auf die Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei den Petenten, welche konkreten Aussagen zu den Hilfsmöglichkeiten denn die Eingliederungsvereinbarungen enthielten, war entweder zu hören, dass es keine konkreten Vereinbarungen gebe oder der Begriff der Eingliederungsvereinbarung war den Petenten gar nicht bekannt.

Im Jahre 2006 wurde die Umorganisation der Arbeitsagenturen weitgehend abgeschlossen. In allen Agenturen in Schleswig-Holstein ist nunmehr das sogenannte Kundenzentrum eingeführt worden. Die neue Ablauforganisation, insbesondere die terminierte Beratung in Vermittlungs- und Leistungsangelegenheiten scheint überwiegend auf eine positive Resonanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stoßen. Petitionen zu den neuen Abläufen in den Agenturen gab es kaum. Allein die telefonische Erreichbarkeit war gelegentlich der Anlass für eine schriftliche Eingabe oder einen empörten Anruf bei der Bürgerbeauftragten. Viele Bürgerinnen und Bürger müssen sich an den Umgang mit dem Servicecenter erst noch gewöhnen. Die Möglichkeit, direkt beim zuständigen Sachbearbeiter anrufen zu können, wurde teilweise doch vermisst.

Die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen in Schleswig-Holstein gestaltete sich problemlos. Mit

den dort Verantwortlichen war die Kontaktaufnahme ohne Einschränkungen möglich. Die Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden schnell und kompetent beantwortet. Man zeigte sich offen für die Probleme der Bürgerinnen und Bürger und suchte nach konstruktiven Lösungen.

2.3 Kindergeld und Kinderzuschlag

Im Vergleich zum Vorjahr war im Jahr 2006 in diesem Bereich nochmals eine erhebliche Steigerung der Eingaben zu verzeichnen. Wandten sich im Jahr 2005 die Bürgerinnen und Bürger mit 110 Eingaben an die Bürgerbeauftragte, so stieg diese Zahl im Jahre 2006 auf 173. Im Jahr 2004 waren es dagegen nur 35. Hauptursache für diese Zunahme war die Zusammenlegung der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Schleswig-Holstein von bisher sieben auf drei Standorte in Flensburg, Bad Oldesloe und Elmshorn.

Insbesondere die Familienkasse in Flensburg bereitete den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor große Probleme, rund 90 % der Eingaben betrafen diese Behörde. Die Familienkasse Flensburg musste nach der Umorganisation die aufgelösten Familienkassen Kiel und Neumünster aufnehmen und hat somit das größte Einzugsgebiet zu betreuen. Besonders erschwerend kam hinzu, dass das qualifizierte Personal im mittleren und gehobenen Dienst der Familienkassen Kiel und Neumünster oft neue Aufgaben an den bisherigen Standorten fand und die Familienkasse Flensburg den Start in die Umorganisation mit neuem Personal zu bewältigen hatte, welches erst gründlich qualifiziert werden musste. Aber auch für die Familienkasse Flensburg gibt es einen deutlichen Hoffnungsschimmer zu verzeichnen. So ging im zweiten Halbjahr die Anzahl der Eingaben spürbar zurück. Zusätzlich wurden und werden die Familienkassen durch die Einführung des Kinderzuschlages arbeitsmäßig belastet.

2.3.1 Kindergeld

Wertet man die Eingaben zum Kindergeld nach dem Inhalt aus, fällt zunächst positiv auf, dass es allen drei Familienkassen sehr gut gelungen ist, die Bearbeitung von Erstanträgen zu organisieren. Es gab kaum Eingaben, bei denen es um Kindergeld für Kinder unter 18 Jahren ging. Diese Anträge werden in der Regel sehr schnell bearbeitet.

Hauptbeschwerdegrund war wie in den Vorjahren die lange Bearbeitungszeit von Kindergeldanträgen der Familienkasse Flensburg bei Kindern über 18 Jahren. Beklagt wurde auch weiterhin die schlechte telefonische Erreichbarkeit aller Familienkassen. Viele Bürgerinnen und Bürger möchten in dringenden Fällen gerne mit „ihrem“ Sachbearbeiter sprechen und können es dann nicht verstehen, wenn sie „nur“ den Mitarbeiter des zuständigen Servicecenters sprechen dürfen, um ihr Anliegen vorzutragen. Häufiger wurde auch vorgebracht, dass zugesagte Rückrufe nicht erfolgten, E-Mails und Faxe nicht beantwortet wurden. Auch wurde mehrfach berichtet, dass Poststücke auf dem Weg zur Familienkasse „verloren“ gegangen sind.

Bei der Bearbeitung der Eingaben wurde der Bürgerbeauftragten deutlich, dass die Bearbeitungsdauern teilweise deswegen so lang waren, weil die Sach- und Rechtslage von den Familienkassen bei der Antragstellung nicht grundlegend geklärt wurde. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter immer noch sehr hoch ist und man daher die Akte zunächst vom Tisch haben möchte und deshalb schnell mal eine Stellungnahme oder weitere Unterlagen vom Bürger anfordert. Dies führt in der Regel zu erheblichem Mehraufwand auf beiden Seiten.

Beispielhaft sei hier der Fall einer Bürgerin geschildert, deren Tochter im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im August 2005 für ein Jahr in die USA gefahren war. In einem solchen Fall besteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes⁷ dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn der Auslandsaufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird, der einen Umfang von mindestens 10 Wochenstunden einnimmt. Im vorliegenden Fall belegte die Tochter zunächst die Fächer Spanisch (5 Wochenstunden) und Psychologie (7 Wochenstunden). Dann wechselte sie zu den Fächern Italienisch (6 Wochenstunden) und Kommunikation (6 Wochenstunden). Am 09.11.2005 wurde der Antrag auf Weiterzahlung des Kindergeldes gestellt. Die Petition der Bürgerin ging am 18.10.2006 ein. Zwischenzeitlich gingen zahlreiche Schreiben zwischen der Bürgerin und der Familienkasse hin und her, in denen Nachweise zu den Unterrichten angefordert und über die Relevanz der Fächer Psychologie und Kommunikation gestritten wurde. Schließlich wurde die Festsetzung des Kindergeldes im Januar 2006 aufgehoben und die Petentin legte Einspruch ein.

⁷ vgl. BFH-Urteile vom 09.06.1999 – BStBl II S. 701 und S. 710 und vom 19.02.2002 – BStBl II S. 469

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei der Petentin, ob eigentlich geklärt sei, dass die Wochenstunden der Fremdsprachen überhaupt angerechnet würden, wurde dies vereint. Im November 2006 erging dann die ablehnende Einspruchsentscheidung der Rechtsbehelfsstelle der Bundesagentur für Arbeit. In der Begründung wurde dann überzeugend, unter Anwendung der in der Rechtsprechung aufgezeigten Grundsätze, dargelegt, dass die Mindestwochenstundenzahl nicht erreicht sei, weil ein Unterricht in Spanisch oder Italienisch nicht als sprachbegleitender Unterricht in einem englischsprachigen Land gewertet werden kann. Eine Auffassung, die von der Bürgerbeauftragten durchaus geteilt wird, die man aber auch im Dezember 2005 so hätte treffen können. Dies wäre im Übrigen auch für die Petentin von Vorteil gewesen, da ihre Tochter für die restliche Zeit in den USA dann Unterricht in Englisch hätte nehmen können!

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Eingaben zum Kindergeld betraf das Thema „Rückforderungen“. Bei der Bearbeitung der Petitionen wurde deutlich, dass viele Bürgerinnen und Bürger oft nicht Ihrer Mitteilungspflicht gem. § 68 Einkommensteuergesetz (EStG) nachgekommen waren. Den Petentinnen und Petenten, insbesondere den ausländischen Petentinnen und Petenten, war nicht immer klar, dass Veränderungen auch für Zeiträume mitgeteilt werden müssen, für die Kindergeld bereits bewilligt wurde. Speziell bei Veränderungen im Ausbildungsverlauf (z.B. Abbruch, Nichtbestehen der Prüfung) und beim Auszug des Kindes aus der elterlichen Wohnung kam es zu „Schwierigkeiten“ mit den Familienkassen. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten sollten die entsprechenden Hinweise in den Bescheiden klarer hervorgehoben und bürgernäher formuliert werden.

2.3.2 Kinderzuschlag

Beim Thema Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Den tausendfach gestellten Anträgen steht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bewilligungen gegenüber. Das aufwendige Antragsverfahren „nervt“ Bürgerinnen und Bürger sowie die Familienkassen gleichermaßen. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse erfordert einen hohen Aufwand und führt aus Sicht der Antragsteller kaum zum Erfolg. Es bleibt beim Fazit aus dem Tätigkeitsbericht 2005: „Gut gedacht – schlecht gemacht“!⁸

⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2005, S. 52 ff.

Viele Petenten gingen davon aus, dass der Staat mit diesem Gesetz direkt den Kindern finanzschwacher Familien helfen und einen automatischen Zuschlag zum Kindergeld normieren wollte. Wurden die Anträge schließlich abgelehnt, obwohl das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen nach subjektiver Einschätzung der Petenten gering war, war das Unverständnis und die Enttäuschung groß. Immer wieder musste die Bürgerbeauftragte dann darauf hinweisen, dass es das Ziel des Gesetzgebers war, durch den Kinderzuschlag zu verhindern, dass die Eltern wegen der finanziellen Belastungen durch ihre Kinder zu Beziehern von Arbeitslosengeld II⁹ werden.

Da die Familienkassen im Erstbescheid die Berechnungsgrundlagen häufig nicht offen legten, erhoben viele Bürgerinnen und Bürger Widerspruch, da sie das Ergebnis nicht nachvollziehen konnten. Wurden dann im Widerspruchsbescheid die Berechnungsgrundlagen dargelegt, stellte sich in der Regel heraus, dass die Berechnung völlig in Ordnung war. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei einer Familienkasse, ob die Berechnungsgrundlagen nicht bereits im Erstbescheid offen gelegt werden könnten, erhielt sie die nicht akzeptable Antwort, dass dies aus verwaltungstechnischen Gründen zurzeit nicht vorgesehen sei, da die Berechnungen so kompliziert und vom Bürger kaum nachzuvollziehen seien. Obwohl die Behörde die Problematik anscheinend erkannt hat, ist zu kritisieren, dass keine Bestrebungen unternommen wurden, diesen Missstand abzuschaffen bzw. zu ändern. Die Bürgerbeauftragte wird auch weiterhin darauf zu drängen, dass bereits die Erstbescheide mit einer vollständigen und verständigen Entscheidungsbegründung versehen werden, so wie es der Gesetzgeber in § 35 SGB X¹⁰ vorgesehen hat. Für den Bürger besonders schwer zu verstehende Berechnungen müssen eben mit Erläuterungen versehen werden.

Im Ergebnis wird das vom Gesetzgeber im § 6 a Abs. 1 Nr. 3 BKGG dargelegte Ziel, die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach SGB II, durch den Kinderzuschlag nur in Einzelfällen erreicht. Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, die Fördersystematik komplett zu überdenken.

Abschließend sollte die gute Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen in Schleswig-Holstein und der Bürgerbeauftragten nicht unerwähnt bleiben. Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden zügig und kompetent beantwortet. Viele Eingaben wurden schnell und unbürokratisch erledigt. Der Dialog mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist offen und konstruktiv.

⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

¹⁰ Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

2.4 Sozialhilfe

Der mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/Hartz IV)¹¹ einhergehende Rückgang der Eingaben im Bereich Sozialhilfe hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt, er betrug insgesamt 14,4 %. Dabei stieg die Zahl der Eingaben im Teilbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 10,8 %, während die Anzahl der Petitionen zur Hilfe zum Lebensunterhalt um 34,7 % unter der des Vorjahres lag. Im Teilbereich der früheren Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Eingliederungshilfe¹² sank die Zahl der Eingaben um 19,4 %, im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen um 23,9 %.

Auch im Jahre 2006 gab es wieder eine Reihe von Anfragen zu Sozialhilfeleistungen für Brillen und Zahnersatz. Hier konnte die Bürgerbeauftragte jedoch nur auf die geltende Rechtslage verweisen, wonach über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Hilfen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Hilfe bei Krankheit nicht mehr möglich sind. Beim Zahnersatz geht der Gesetzgeber davon aus, dass die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung ausreichen. Nach den Bestimmungen des SGB V¹³ nicht gedeckte Kosten für Sehhilfen sind aus dem Regelbedarf der Sozialhilfe aufzubringen. Nach § 37 SGB XII ist auf Antrag allenfalls die Gewährung eines Darlehens möglich, soweit der Bedarf unabweisbar geboten ist und auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Zur Rückzahlung dieses ergänzenden Darlehens können monatliche Teilbeträge in Höhe von maximal 5 % des Eckregelsatzes von der laufenden Leistung einbehalten werden.

Ein ebenfalls häufiger an die Bürgerbeauftragte herangetragen Problem ergab sich für Leistungsberechtigte, die jeweils zum Beginn eines Monats Fürsorgeleistungen erhalten hatten und denen erstmalig zum Monatsende eine Rentenzahlung zugehen sollte. Ihnen wurde die Rente als Einkommen im Bezugszeitraum (Monat) angerechnet und somit keine oder eine erheblich geringere Sozialhilfeleistung gewährt. Da die zum Monatsende eingehende Rente am Monatsanfang jedoch nicht zur Verfügung stand, konnten sie ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen und z. B. auch die fällige Miete nicht zahlen. Einzelne Sozialämter lehnten hier Leistungen wegen (rechnerisch) nicht vorliegender Bedürftigkeit ab. Trotz rechtlich nicht zu beanstandender Anrechnung der Rente

¹¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

¹² Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –)

¹³ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung –

waren aber dennoch Leistungen zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹⁴ sind nur die Einkünfte, die in der Zeit des Bedarfs tatsächlich für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (bereite Mittel) zu berücksichtigen. Fehlt es zu Beginn des Monats an bereiten Mitteln, liegt Hilfebedürftigkeit vor. Ist Selbsthilfe zum Beispiel durch die Beantragung von Abschlagszahlungen nicht möglich bzw. nicht ausreichend, sind Sozialhilfeleistungen zumindest darlehensweise zu gewähren.¹⁵

Gegenstand einiger Eingaben zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung war die Weigerung der Hansestadt Lübeck, im Rahmen von Endabrechnungen geforderte Betriebs- bzw. Heizkosten zu übernehmen. Nach ihrer Auffassung handelte es sich dabei um die Übernahme von Schulden bzw. um Hilfe für die Vergangenheit. Dem Vorbringen der Bürgerbeauftragten, dass es sich dabei um Kosten der Unterkunft bzw. für Heizung handelt, die – sofern gegenwärtig Hilfebedürftigkeit besteht – auch für vergangene Zeiträume bzw. vorher bewohnte Wohnungen zu übernehmen sind¹⁶, wollte man nicht folgen. Erst durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes vom 14.11.2006 (L 9 B 232/06 SO NZB) konnte der Sozialhilfeträger veranlasst werden, seine rechtswidrige Verwaltungspraxis zu ändern. Nach Auffassung des Gerichtes gab auch der Umstand, dass seit dem 01. Januar 2005 das Bundessozialhilfegesetz durch das SGB XII bzw. SGB II abgelöst worden ist, keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung. Der Wortlaut der entsprechenden Vorschriften (bei der Entscheidung ging es um eine Heizkostennachforderung) lasse „nicht einmal ansatzweise ein Verständnis dieser Regelungen in dem Sinne zu, dass davon nicht auch die ggf. in der Endabrechnung für die Abrechnungsperiode ausgewiesenen Nachforderungsbeträge umfasst sind“.

Auch im Hinblick auf Eingaben zur Ablehnung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung bei Diabetes mellitus ist im Berichtsjahr eine Gerichtsentscheidung ergangen, die Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis haben dürfte. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20.06.2006 (1 BvR 2673/05) entschieden, dass die Sozialgerichte von den „Empfehlungen für die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ohne Darlegung oder Einholung entsprechender Fachkompetenz nicht abweichen dürfen. Damit folgte das

¹⁴ u. a. Urteil vom 18.02.1999 – 5 C 35.97

¹⁵ Eine Darlehensaufnahme auf dem Geldmarkt ist nur zumutbar, falls der Hilfesuchende einen Kredit zu üblichen Bedingungen aufnehmen und in angemessener Zeit ohne Beeinträchtigung seines Lebensunterhaltes abtragen kann. Im Allgemeinen wird die Verweisung auf die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme auszuschließen haben, auch diejenige eines Dispositionskredites; denn ein Darlehen beseitigt regelmäßig nicht eine vorhandene Hilfebedürftigkeit, sondern verschleiert sie nur. (Brühl in LPK-SGB XII § 2 Rz 10)

¹⁶ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.02.1988 – 5 C 89.85

Gericht offensichtlich der Auffassung des Beschwerdeführers, dass die durch das Sozialgericht bzw. Landessozialgericht akzeptierten fachlichen Äußerungen¹⁷ nicht wissenschaftlich fundiert und zudem ungeeignet seien, Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu sein. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins ist bei Diabeteskost in der Regel ein Mehrbedarf anzuerkennen und eine entsprechende Leistung zu gewähren, während nach den anderen fachlichen Stellungnahmen ein höherer Kostenaufwand als bei normaler Ernährung nicht entstehe. Eine Reihe von Sozialhilfeträgern ist daher dazu übergegangen, die Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht mehr anzuwenden. Diese Verwaltungspraxis ist nach Auffassung der Bürgerbeauftragten nunmehr – zumindest bis zur Vorlage einer im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses ausreichend begründeten Entscheidung des Landessozialgerichtes – unzulässig.

Bei der Bearbeitung der Eingaben zu den „Hilfen in besonderen Lebenslagen“¹⁸ wurde deutlich, dass einzelne Sozialämter fälschlicherweise davon ausgingen, dass Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen Anspruch auf diese Leistungen haben. Die Bürgerbeauftragte wies hier aufklärend darauf hin, dass sich der Leistungsausschluss für Leistungsberechtigte nach dem SGB II nur auf die Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII bezieht.

Der Schwerpunkt der Eingaben zur Hilfe zur Pflege lag beim Einsatz des Einkommens und Vermögens insbesondere bei stationärer Unterbringung (Heimpflege). Hier ist allerdings zwischenzeitlich eine Gesetzesänderung eingetreten¹⁹, durch die beim Einkommenseinsatz u. a. die bisherige Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen Ehegatten berücksichtigt werden soll (§ 92 a SGB XII). Die Bürgerbeauftragte hatte in ihrem Tätigkeitsbericht 2005 (S. 30) auf die seinerzeit unbefriedigende Rechtslage hingewiesen und sich auch in einem Schreiben an die zuständige Bundesministerin für eine Gesetzesänderung eingesetzt. Ein weiterer von ihr aufgezeigter Missstand (a.a.O. S. 29), der Einsatz von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen als Vermögen, wurde im Rahmen der Gesetzesänderung jedoch nicht beseitigt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte eine entsprechende Anregung der Bürgerbeauf-

¹⁷ Stellungnahme der Deutschen Diabetesgesellschaft zum Thema „Mehraufwand für Diabeteskost“, „Rationalisierungsschema 2004 des Bundesverbandes deutscher Ernährungsmediziner (BDEM) e.V. und anderen“, „Begutachtungsleitfaden für den Mehrbedarf bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung (Krankenkostzulagen) gemäß § 23 Abs. 4 BSHG (jetzt: § 30 Abs. 5 SGB XII)“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Januar 2002

¹⁸ Hilfe nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII (Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten)

¹⁹ Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 02.12.2006 (BGBl. I S. 2670)

tragten nicht aufgegriffen²⁰. Jetzt setzte der Deutsche Bundestag den diesbezüglichen Antrag des Bundesrates nicht um. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass damit der Wunsch vieler insbesondere älterer Menschen, für ihre Bestattung vorzusorgen, nicht respektiert wird.

Schwerpunkt der Eingaben im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen war wieder die Hilfe für eine angemessene Schulbildung. Neben der oftmals strittigen Festsetzung des Stundenumfanges für Schulbegleitungen²¹ ging es hier auch um die Zuordnung von für die Schulausbildung benötigten Hilfsmitteln zur entsprechenden Leistungsart der Eingliederungshilfe. Bei der „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ einschließlich der Vorbereitung hierzu ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen grundsätzlich nicht zu verlangen (§ 92 Abs. 2 SGB XII). Dies gilt jedoch nicht für die „Versorgung mit Hilfsmitteln“ oder ähnlichen anderen Hilfen. Diese Unterscheidung ist Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler häufig unverständlich. Sie können nicht nachvollziehen, dass z. B. ein Schreibsystem für Blinde keine Hilfe zur angemessenen Schulbildung sein soll und ihr Einkommen und Vermögen deshalb zum Zwecke einer eventuellen Kostenbeteiligung überprüft werden muss. Dieses Vorgehen entspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes²², wonach auch Hilfsmittel, die zugleich notwendige Bestandteile einer angemessenen Schulbildung sind, dieser Hilfeart nicht zugeordnet werden können. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten könnte dies aber dann der Fall sein, wenn es sich um ausschließlich im Unterricht verwendbare Lernmittel und Lernhilfen handelt.²³ Da solche Fallgestaltungen jedoch eher die Ausnahme sind, muss die Bürgerbeauftragte im Regelfall auf die geltende Rechtslage verweisen. Ob sich diese durch die neue Zuordnung der Sozialhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit ändern wird, bleibt abzuwarten. Der Bürgerbeauftragten sind entsprechende Entscheidungen bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

²⁰ Tätigkeitsbericht 2002, S. 35

²¹ Siehe auch allgemeine Anmerkungen zum Tätigkeitsbereich Kinder- und Jugendhilfe, Seite 28

²² Urteil vom 05.06.1975 – V C 5.74

²³ Siehe Beschluss des VG München vom 25.05.2004 (Az. M 15 E 04.1825) zur Kostenübernahme für eine Tafelraumkamera

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Die Anzahl der Eingaben im Bereich Kinder- und Jugendhilfe liegt um 26 % über der des Vorjahres und erreicht damit in etwa wieder den Stand des Jahres 2004. Schwerpunkte bildeten die Anfragen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)²⁴ sowie zum Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Eine Reihe der Eingaben zur Eingliederungshilfe bezog sich auf die Kostenübernahme für die Schulbegleitung behinderter Schülerinnen und Schüler. Strittig war hier im Wesentlichen, für wie viele Stunden eine zusätzliche Betreuungskraft während der Schulzeit erforderlich ist. Dabei stellte die Bürgerbeauftragte in einzelnen Fällen fest, dass die beteiligten Jugendämter die Stundenzahl ohne bzw. ohne hinreichende Begründung und gegen die fachliche Empfehlung der Schule zu niedrig ansetzten (siehe Einzelbeispiel 06, Seite 70). Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass hier allein finanzielle Gründe eine Rolle spielten, die jedoch nicht offenbart wurden. Das nachvollziehbare Bestreben, die steigenden Kosten der Eingliederungshilfe zu senken, darf jedoch nicht dazu führen, durch eine rechtlich fragwürdige Verwaltungspraxis berechnete Ansprüche zu versagen.

Im Teilbereich Kindertagesstättengesetz beklagten Bürgerinnen und Bürger sich über die ihres Erachtens unzumutbare Heranziehung zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen.

In einigen Fällen bezweifelten Stiefeltern die Rechtmäßigkeit ihrer Heranziehung für ihre Stiefkinder, da sie diesen gegenüber ja nicht unterhaltspflichtig seien. Da nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 90 Abs. 2 SGB VIII) sowie nach § 25 Abs. 3 KiTaG außer dem Kind lediglich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten „Kostenschuldner“ sind, sieht die Bürgerbeauftragte hier Klärungsbedarf und hat eine rechtliche Prüfung eingeleitet.

Eltern, die sich darüber beschwerten, dass sie trotz des Bezuges von Fürsorgeleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Kostenbeitrag leisten müssen, konnte die Bürgerbeauftragte nur auf die geltende Rechtslage hinweisen (§ 25 Abs. 3 KiTaG). Hiernach dürfen im Rahmen der so genannten Sozialstaffelregelung zwar die Bedarfsgrenzen der Hilfe zum Lebensunterhalt eigent-

²⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

lich nicht unterschritten werden. Es sind aber abweichend von den Bestimmungen der Sozialhilfe nur 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen. Die Bürgerbeauftragte hält diese Absenkung der Bedarfsgrenzen unter das soziokulturelle Existenzminimum für bedenklich. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Änderung des Kindertagesstättengesetzes jedoch im Bewusstsein dieser Auswirkung vorgenommen, um den Kreisen und kreisfreien Städten vermeintliche „Mehrkosten in Millionenhöhe“ zu ersparen.

2.6 Schulangelegenheiten

In diesem Tätigkeitsbereich nahm die Zahl der Petitionen gegenüber dem Vorjahr um 16 % zu. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab, wobei allerdings eine gewisse Häufung bei den Eingaben zur Schülerbeförderung und zur Schulzuweisung erkennbar wurde.

Im Dezember 2006 hörte der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Bürgerbeauftragte zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein an.

Die Bürgerbeauftragte macht bereits seit 1995 in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten immer wieder darauf aufmerksam, dass die Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Systems Schule und nicht durch die Sozialhilfe bereitgestellt werden sollten.²⁵ Sie nutzte auch das aktuelle Gesetzesvorhaben, um erneut auf den bestehenden Missstand aufmerksam zu machen. Nach ihrer Auffassung entspricht die Zielvorstellung des Gesetzgebers, grundsätzlich gemeinsam zu unterrichten, dem Anfang der 90er-Jahre begründeten Ansatz der „inkluisiven Pädagogik“, die nicht mehr zwischen Behinderten und Nichtbehinderten trennt, sondern von einer heterogenen Gruppe ausgeht, die neben individuellen Bedürfnissen besonderer Art im Wesentlichen gemeinsame Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse hat. Dieser neue systemische Ansatz erfordert ihres Erachtens eine Veränderung des Selbstverständnisses der Schule und ein umfassendes Bildungs- und Erziehungssystem. Diesem Ziel wird die Aufspaltung der Zuständigkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht gerecht. Da das Schulgesetz des Landes gemeinsamen Unterricht zum Regelfall erklärt, hat sie vor-

²⁵ z.B. Tätigkeitsbericht 1995 Seite 20, Tätigkeitsbericht 2001 Seite 32

geschlagen, dass das Land den Schulträgern die für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler erforderlichen Kosten erstattet. Da der Vorschlag keine Mehrkosten erfordert und für eine Umverteilung der Kosten bereits bestehende Finanzausgleichsverfahren genutzt werden könnten, hoffte die Bürgerbeauftragte darauf, dass ihre Anregung umgesetzt wird. Sie wurde jedoch in die Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes²⁶ nicht aufgenommen.

Zur Kostenbeteiligung von Eltern an der Schülerbeförderung schlug die Bürgerbeauftragte die Einführung einer Überforderungs- oder Härterege lung vor, um insbesondere Bezieher von am Existenzminimum orientierten Fürsorgeleistungen wie z. B. der Sozialhilfe nicht unzumutbar zu belasten. Sie wies darauf hin, dass in den staatlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur 6,50 € und für Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres nur 8,67 € für Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs enthalten sind. Beträgt der Elternanteil mehr als diese Beträge, muss dies bei Nahrungsmitteln oder Bekleidung eingespart werden. Der Vorschlag wurde in das Gesetz aufgenommen. Nach § 114 Schulgesetz entfällt jetzt eine Kostenbeteiligung oder wird vermindert, soweit Betroffene Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder aus sonstigen Gründen eine Kostenbeteiligung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Wie nach bis dahin geltendem Gesetzesstand sollte es auch nach dem Gesetzesentwurf den Landkreisen überlassen sein, durch Satzung zu bestimmen, dass nur die Kosten der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Hier hatte es in der Vergangenheit jedoch in Einzelfällen Probleme gegeben, wenn die nächstgelegene Schule belegt war und eine Schülerin oder ein Schüler nur deshalb eine weiter entfernt gelegene Schule besuchen musste. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten wurde dann unter Verweis auf die Satzungsbestimmung abgelehnt, obwohl für die betroffenen Schüler und Eltern gar keine Möglichkeit bestand, die entstehenden Kosten durch den Besuch der näher gelegenen Schule zu vermeiden. Um dieses Problem zu lösen, schlug die Bürgerbeauftragte vor, die Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen a u f n a h m e f ä h i g e n Schule anzuerkennen. Der Anregung wurde teilweise entsprochen – kann ein Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, gilt nun eine Ausnahmeregelung.

²⁶ Gesetz vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 39)

2.7 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In diesem Bereich reduzierte sich die Anzahl der Eingaben um fast 50 % von 50 Eingaben im Jahr 2005 auf 27 Eingaben im Jahr 2006. Auffällig war, dass Petenten sich wiederholt über eine unvollständige Beratung der Ämter für Ausbildungsförderung in einigen Landkreisen beklagten.

In mehreren Fällen berichteten Auszubildende, dass sie nicht über die Möglichkeit einer Vorausleistung aufgeklärt worden waren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das auf besonderen Antrag zur Anwendung kommen kann, wenn Elternteile die im Bescheid festgesetzten Unterhaltsbeträge nicht leisten wollen. Wenn die Ausbildung gefährdet ist, also ohne Unterstützung des Staates aufgegeben werden müsste, weil auch keine anderen Mittel zur Finanzierung des Lebensunterhalts und der ausbildungsbedingten Kosten zur Verfügung stehen, ist das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet, den angerechneten Elternunterhalt an den/die Auszubildende/n vorauszuleisten. Stellvertretend für sie oder ihn zieht das Amt für Ausbildungsförderung den im Bescheid angerechneten Unterhalt vom zahlungsunwilligen Elternteil ein. Notfalls muss die Behörde gegen den Unterhaltsverpflichteten vor dem Zivilgericht klagen. Bevor dies geschieht, werden die unterhaltspflichtigen Elternteile vom Amt angehört. Allein die Einschaltung der Behörde reicht oftmals schon aus, die Eltern zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht zu bewegen.

Darüber hinaus beklagten Auszubildende und ihre Eltern, dass sie von den Ämtern für Ausbildungsförderung nicht auf das Bildungskreditprogramm aufmerksam gemacht worden waren, obwohl dies wegen nach dem BAföG nicht zu berücksichtigender, ungedeckter Schulgebühren nahe gelegen hätte. Dieser Bildungskredit kann, sofern im Programm Mittel zur Verfügung stehen, zusätzlich zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Anspruch genommen werden und ist beim Bundesverwaltungsamt in Köln²⁷ zu beantragen.

²⁷ Adresse 50728 Köln, www.Bundesverwaltung.de

2.8 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In diesem Bereich ist im Berichtsjahr der schon für das Vorjahr erwartete Rückgang der Eingaben eingetreten. Der Rückgang fiel mit rund 44 % recht deutlich aus. Dieser beruht zu einem kleinen Teil auf dem Ausschluss der Empfängerinnen und Empfänger so genannter Transferleistungen (Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für Arbeitssuchende) vom Wohngeld. Für den Rückgang der Fallzahl entscheidend war, dass den Wohngeldstellen die im Tätigkeitsbericht 2005 (Seite 34) dargestellten Abgrenzungsprobleme bei Mischhaushalten offenbar keine wesentlichen Schwierigkeiten mehr bereiteten. Dass der Rückgang nicht noch höher ausgefallen ist, liegt unter anderem daran, dass der engere finanzielle Rahmen in anderen Sozialleistungsbereichen für mehr Beratungsbedarf gesorgt hat. Zum Beispiel ließen sich mehr Rentnerinnen und Rentner über ihre möglichen Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz beraten.

2.9 Soziale Pflegeversicherung

In diesem Bereich ging die Zahl der Eingaben leicht von 66 auf 59 zurück. Dabei zeigte sich, dass die Petitionen ausschließlich aus dem ambulanten Bereich kamen. Besondere Beratungsschwerpunkte gab es nicht.

In der zweiten Jahreshälfte veröffentlichten die Spitzenverbände der Pflegekassen die seit mehreren Jahren erwartete Überarbeitung der Begutachtungsrichtlinien (BRi). Diese Richtlinien sollen die Gleichbehandlung der Versicherten bei der Pflegeeinstufung gewährleisten und lösen die BRi aus dem Jahre 1997 ab.

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 (Seite 38ff.) hatte die Bürgerbeauftragte insbesondere die damalige Begutachtungspraxis bei der Ermittlung des Pflegebedarfs von im Elternhaus lebenden geistig behinderten Kindern kritisiert. Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs von Kindern ist nur der Pflegebedarf zu berücksichtigen, der über den altersentsprechenden Pflegebedarf gesunder Kinder hinausgeht. Die Begutachtungspraxis durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) stimmte bei im Elternhaus lebenden geistig und mehrfach behinderten Kindern jedoch nicht mit der damaligen Fassung der BRi überein. Der MDK war nämlich dazu übergegangen, den Mehrbedarf lediglich durch eine Schätzung zu ermitteln, obwohl das Bundessozialgericht das von

den BRi abweichende Verfahren nur bei körperlich behinderten, aber geistig gesunden Kindern zugelassen hatte. Da geistige Behinderungen, z. B. das Down-Syndrom, in höchst unterschiedlichen Ausprägungen vorkommen, stimmten das Schätzergebnis des MDK und der tatsächliche Pflegebedarf häufig nicht überein, was zu einer Benachteiligung von geistig- und mehrfachbehinderten Kindern in der Pflegeversicherung führte.

Die Neufassung der BRi enthält nunmehr eine den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen entsprechende praxisbezogene Regelung. Sie beschreibt in detaillierter Weise nicht nur die Fähigkeiten und den altersentsprechenden Pflegebedarf gesunder Kinder, sondern erläutert auch die Ursachen und Formen des Mehrbedarfs behinderter Kinder bei der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Auf diese Weise werden den Gutachtern Hinweise an die Hand gegeben, die die Ermittlung des Mehrbedarfs erheblich erleichtern.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher die Neufassung der BRi und betrachtet ihre damalige Kritik als erledigt. Wie sich die Neufassung der BRi darüber hinaus mittelfristig auf den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger auswirkt, bleibt abzuwarten.

Abschließend soll die gute Zusammenarbeit mit dem Landesamt für soziale Dienste nicht unerwähnt bleiben.

2.10 Behinderten- und Schwerbehindertenrecht

Für diesen Bereich konnte im Berichtsjahr ein Rückgang der Eingaben um rund 20 % festgestellt werden. Grund hierfür ist, dass die Gewährung von Leistungen des Integrationsamtes an schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX²⁸ kaum noch Gegenstand von Eingaben war. Seit Inkrafttreten des SGB IX können nur noch berufstätige Personen, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Sozialversicherung sind, Leistungen des Integrationsamtes erhalten. Auch Fragen zum besonderen Kündigungsschutz sind seltener geworden.

²⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

2.10.1 Grad der Behinderung und Zuerkennung von Merkzeichen

Ein hoher Beratungsbedarf bestand jedoch unverändert hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung und der Zuerkennung von Merkzeichen nach dem SGB IX. Vor allem die Zuerkennung von Merkzeichen ermöglicht es den schwerbehinderten Menschen, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Inhaltlicher Schwerpunkt der Petitionen war wie in den Vorjahren die Zuerkennung der Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung). Durch die Zuerkennung dieses Merkzeichens ist unter anderem die Möglichkeit gegeben, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrersymbol) zu parken.

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde über die räumliche Ausweitung des Geltungsbereiches der Parkerleichterungen für Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen aG aufgrund der strengen Voraussetzungen hierfür nicht zuerkannt werden konnte, berichtet. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hatte seinerzeit die Regelung getroffen, dass alle bundesweit für diesen Personenkreis ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise auch in Schleswig-Holstein anerkannt werden. Nunmehr hat das Ministerium der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die in Schleswig-Holstein ausgestellten Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen zwischenzeitlich auch in acht anderen Bundesländern anerkannt werden (Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Bremen). Die Bürgerbeauftragte ist über diese Entwicklung sehr erfreut. Sie unterstützte daher im Berichtsjahr die Bemühungen zur Einführung einer alle Bundesländer übergreifenden Regelung und wandte sich schriftlich an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Petitionsausschuss des Landes Niedersachsen. Bedauerlich ist, dass sich die Länder Hamburg und Niedersachsen dieser Regelung bisher nicht angeschlossen haben. Alle Bürgerinnen und Bürger konnten daher ihre schleswig-holsteinische Ausnahmegenehmigung in diesen Ländern nicht benutzen.

2.10.2 Servicestellen

Im Tätigkeitsbericht 2004²⁹ hatte die Bürgerbeauftragte beanstandet, dass sich das Leistungsangebot der Servicestellen nach § 23 SGB IX nur sehr zögerlich entwickelt hatte und der Bekanntheitsgrad dieser Einrichtungen bei den Bürgerinnen und Bürgern viel zu gering war. Sie hatte daher vorgeschlagen, dass sich der Landtag sowie die Landesregierung mit den damaligen Umsetzungsergebnissen auseinandersetzen sollten, um die Träger zu veranlassen, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Unter der Federführung der Deutschen Rentenversicherung Nord wurde daraufhin in Lübeck ein Runder Tisch unter Teilnahme der Bürgerbeauftragten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung einberufen, um sich mit den bestehenden Problemen der Servicestellen auseinanderzusetzen. In den ersten Sitzungen ging es zunächst darum, ein gemeinsames Aufgabenverständnis zu erarbeiten, organisatorische Fragen zum weiteren Aufbau der Servicestellen zu klären und eine möglichst einheitliche Arbeitsweise abzustimmen. Im Herbst 2006 fand eine Bereisung der Servicestellen mit dem Ziel statt, aus den gewonnenen Erkenntnissen Hinweise und Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Servicestellen zu erhalten, um diese an alle Träger weiterzugeben.

Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass die Arbeit des Runden Tisches dazu beitragen wird, dass die Servicestellen die gesetzlichen Aufgaben noch besser erfüllen können.

2.10.3 Umsetzung des SGB IX

Obwohl das SGB IX seit Mitte Juni 2001 in Kraft ist, bleibt die Umsetzung des Gesetzes nach Ansicht der Bürgerbeauftragten noch immer hinter den Absichten des Gesetzgebers zurück. Insbesondere bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes nach § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX ergeben sich noch erhebliche Umsetzungsdefizite. Hier ist immer wieder zu beobachten, dass sich die jeweiligen Träger bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes zu sehr auf ihre trägerspezifischen Leistungen konzentrieren, eine nötige Gesamtbetrachtung unterbleibt und die Leistungsträger ihre Leistungen im Rahmen der für sie gel-

²⁹ S. 49ff.

tenden Rechtsvorschriften nicht so vollständig erbringen, dass die Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden (§ 4 Abs. 2 S.2 SGB IX).

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten umfasst die Feststellung des Rehabilitationsbedarfes jedoch grundsätzlich den gesamten Bedarf, der individuell besteht, um den Zweck der Teilhabeleistungen (§§ 1, 4 Abs. 1 SGB IX) zu erreichen. Sie ist gerade nicht auf einen wie auch immer definierten trägerspezifischen Bedarf begrenzt. Ergibt sich, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, umfasst die Feststellung des Bedarfes auch die Koordinierung der Leistungen nach § 10 SGB IX³⁰.

Es scheint, dass es sehr großer Anstrengungen bedarf, die einzelnen Rehabilitationsträger von diesem neuen Ansatz zu überzeugen und ihnen ihre neue Verpflichtung deutlich zu machen.

2.11 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Berichtsjahr um ca. 16, 5 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Insbesondere der Bereich der Beratung und Information durch die Bürgerbeauftragte ist von diesem Rückgang betroffen. Anscheinend zeigt sich hier, dass die Klärung der Rentenkonten sich dergestalt positiv ausgewirkt hat, dass der Beratungsbedarf in diesem Bereich zurückgegangen ist. Dies ist von Seiten der Bürgerbeauftragten nur zu begrüßen.

Im Berichtszeitraum wurde jedoch auch deutlich, dass sich verstärkt Bürgerinnen und Bürger mit Beratungswünschen zur privaten Altersvorsorge (z. B. Riester-Rente) an die Bürgerbeauftragte gewandt haben. Diesem oft umfangreichen und sehr individuellen Auskunftsbegehren und Beratungsbedarf konnte die Bürgerbeauftragte nicht nachkommen, da ihr aufgrund des Bürgerbeauftragtengesetzes eine Beratung im privatrechtlichen Bereich nicht möglich ist. Diese Beratungsnachfrage zeigt jedoch das wachsende Bewusstsein in der Bevölkerung über die Notwendigkeit einer ergänzenden Altersvorsorge neben der ge-

³⁰ Vgl. Lachwitz, Schellhorn, Welti, HK- SGB IX, 2.Aufl., § 14 Rz. 36

gesetzlichen Rente. Als hilfreich zu bewerten ist hier sicherlich auch die Einführung der Renteninformation seit dem Jahre 2002. So erhalten Bürgerinnen und Bürger frühzeitig Informationen über die zu erwartende Höhe ihrer gesetzlichen Altersrente.

Weiterhin richtete sich die Mehrzahl der Petitionen gegen die Ablehnungen von Erwerbsminderungsrenten. Verstärkt wendeten sich Petenten an die Bürgerbeauftragte wegen Ablehnungen von medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen. Auffällig ist die gestiegene Beantragung von Hilfsmitteln in Form von speziellen Hörgeräten im Rahmen der beruflichen Rehabilitation. Grund für diese Verlagerung von den Krankenkassen hin zu den Rentenversicherungsträgern ist offensichtlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts³¹, das den Krankenkassen die Möglichkeit der Zahlung von Festbeträgen für Hörgeräte eingeräumt hat. Die Krankenkassen haben daraufhin unabhängig vom individuellen Bedarf der Hörgeschädigten generelle Festbeträge für Hörgeräte bestimmt. Im Rahmen einer beruflichen Förderung durch die Rentenversicherung werden bei entsprechendem Bedarf jedoch auch höhere Leistungen gewährt.

Die Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung zum 01. Oktober 2005 hatte bisher keine spürbaren Auswirkungen auf die Anzahl der Petitionen, lediglich vereinzelt erhielt die Bürgerbeauftragte aus Mecklenburg-Vorpommern Petitionen, die das Rentenrecht betrafen. Seit dieser Organisationsreform hat die Deutsche Rentenversicherung Nord, bestehend aus den ehemaligen Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein, ihren Sitz in Lübeck. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Bundesländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern an die Bürgerbeauftragte wenden können.

Nicht bestätigt hat sich die Befürchtung, dass die Bescheide im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung Nord an grundsätzlichen Fehlern leiden. Einzelne fehlerhafte Bescheide, die der Bürgerbeauftragten im Vorjahreszeitraum vorlagen, entsprachen nicht den internen Vorgaben des Trägers und wurden zwischenzeitlich einvernehmlich von diesem korrigiert. Der Träger bemüht sich auch weiterhin, dem Anliegen der Bürgerbeauftragten zu entsprechen und nachvollziehbare Bescheide zu erstellen. Da aber im Verband der Rentenversicherungsträger die Vorgabe besteht, bundesweit möglichst einheit-

³¹ BVerfG vom 17.12.2002, 1 BvL 28/95, 1 BvL 29/95, 1 BvL 30/95

liche Bescheide zu erteilen, sind Abänderungen der jetzigen Bescheidtexte nur mit Zustimmung aller Träger möglich.

Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Nord bzw. Bund ist gut und gestaltet sich konstruktiv und ergebnisorientiert.

2.12 Gesetzliche Krankenversicherung

Vermindert hat sich auch die Zahl der Eingaben auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung um rund 19 %. Ursächlich für diesen Rückgang ist die Fortentwicklung der Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht³² und die klarstellende Auslegung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften durch die Spitzenverbände der Krankenkassen, was zu mehr Rechtssicherheit geführt hat, so dass Petitionen zu den vormals bestehenden Rechtsunsicherheiten zwangsläufig nicht mehr eingehen. Die Bürgerbeauftragte erwartet jedoch, dass die nunmehr anstehende Gesundheitsreform die Anzahl der Petitionen auf diesem Gebiet stark ansteigen lassen wird.

Ein Schwerpunkt der Petitionen war erneut die Problematik der Aufnahme von Freiberuflern und Selbstständigen, die nicht aufgrund ihrer Beschäftigung versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung waren. Bei diesen Personenkreisen besteht vielfach der Irrglaube, dass durch einen Rentenbezug eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung begründet wird. Zusätzlich wartet dieser Personenkreis auf positive Auswirkungen der anstehenden Gesundheitsreform, da durch Medienberichte die Erwartungshaltung entstanden ist, dass generell jeder Einwohner der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit erhalten wird, wieder in die Gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Klarheit darüber, ob dies überhaupt und zu welchen Bedingungen möglich sein wird, wird erst der endgültige Gesetzestext bringen.

Verstärkt wandten sich auch Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, deren behandelnde Ärzte unter Hinweis auf Budgetregelungen kassenärztliche Verordnungen über ergotherapeutische Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel verweigert hätten. Stattdessen würden die Ärzte empfehlen, diese Leistungen als Privatpatient in Anspruch zu nehmen und die Kosten selbst zu tragen. Ins-

³² BSG vom 29.09.2006 B 1 KR

besondere traf dies auf Arztpraxen zu, die einen höheren Anteil an älteren oder schwer erkrankten Patienten versorgten.

Von den Krankenkassen erhielt die Bürgerbeauftragte die Auskunft, dass Budgetbegrenzungen im Regelfall nicht dazu führen könnten, dass benötigte medizinische Leistungen nicht erbracht werden. Daher hat die Bürgerbeauftragte allen betroffenen Personen empfohlen, Nichtverordnungen den jeweiligen Krankenkassen anzuzeigen. Diesbezügliche Nachfragen der Krankenkassen bei den Ärzten hätten ergeben, dass häufig nicht Budgetregelungen für die Nichtverordnung ursächlich gewesen seien, sondern keine medizinische Notwendigkeit für eine Verordnung vorgelegen hätte. Für die Bürgerbeauftragte stellt sich hier aber die Frage, weshalb dann der Arzt die Notwendigkeit der Verordnung auf Privatrezept überhaupt für erforderlich erachtete. Sie erwartet nunmehr, dass die Krankenkassen hier eine Klärung im Sinne der Patienten herbeiführen.

2.13 Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Zahl der Petitionen auf diesem Gebiet hat sich wieder etwas erhöht. Ein besonderer Schwerpunkt war weiterhin im Auskunfts- und Beratungsbedarf der Beschäftigten zu erkennen. Es fehlten den Mitarbeitern im öffentlichen Dienst weiterhin landesweit Ansprechpartner, die Fragen zum Satzungsrecht der VBL, Berechnung der bisherigen Rentenanwartschaft sowie Informationen zur Höhe der zu erwartenden Betriebsrente erteilen konnten.

Anfragen zu den so genannten Startgutschriften konnten wegen der auch weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit nicht abschließend geklärt werden. Hier wird man eine höchstrichterliche Entscheidung abwarten müssen.

Ebenso bestand Auskunfts- und Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der so genannten Riester-Rente und den dafür denkbaren möglichen Einzahlungen in die VBL. In diesem Bereich konnte die Bürgerbeauftragte allerdings nicht beratend tätig sein, da es nicht um soziale Angelegenheiten im Sinne von § 1 des Bürgerbeauftragtengesetzes, sondern um privatrechtliche Fragestellungen ging.

2.14 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein

Die Anzahl der Petitionen auf dem Gebiet der Beihilfe hat sich ebenfalls etwas erhöht. Besondere Schwerpunkte waren jedoch nicht festzustellen. Insgesamt gesehen hat sich die neue landeseigene Beihilfeverordnung offensichtlich bewährt, Beihilfeleistungen werden in der Regel nachvollziehbar und zeitnah erbracht.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist die neue Verordnung ein Beispiel für bürgernahes Verwaltungshandeln, weil der vorher erforderliche umfangreiche Verwaltungsaufwand wesentlich reduziert werden konnte und die Beihilfebescheide für die Beschäftigten auch noch lesbarer sowie verständlicher geworden sind.

2.15 Bundeserziehungsgeld

Im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes ging gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der Eingaben leicht zurück. Schwerpunkt war die Beratung und Auskunft zu Fragen der Einkommensgrenzen und der Einkommensanrechnung. Überwiegend konnte eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge auf Erziehungsgeld verzeichnet werden. Ab dem 01.01.2007 tritt das Elterngeldgesetz in Kraft und löst nach einer gewissen Übergangszeit das Bundeserziehungsgeldgesetz ab.

2.16 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

In diesem Tätigkeitsbereich war eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen von 51 im Jahre 2005 auf 85 im Jahr 2006 zu verzeichnen. Dies entspricht einer Steigerung um rund 66 %. Grund hierfür ist das zum 01.04.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

Der Schwerpunkt der Eingaben lag wie im vergangenen Jahr wieder im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von den Rundfunkgebühren. Die nunmehr geltenden Befreiungstatbestände knüpfen an bestehende Bewilli-

gungen von Fürsorgeleistungen wie Arbeitslosengeld II³³ oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung³⁴ an. Die Anspruchsvoraussetzung hat der Antragsteller durch Vorlage des entsprechenden Bescheides bei der Gebühreneinzugszentrale nachzuweisen. Die Befreiungsmöglichkeit allein wegen geringen Einkommens ist weggefallen. Das heißt, dass eine Vielzahl von bisher befreiten Menschen, ohne dass sich deren Einkommen geändert hat, nicht mehr von den Rundfunkgebühren befreit werden konnte. Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Rentnerinnen und Rentner mit niedrigem Renteneinkommen oder Personen, die ein geringes Arbeitseinkommen haben, oder Studenten mit eigenem Haushalt, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Diese Ausgrenzung eines Personenkreises mit geringem Einkommen bedauert die Bürgerbeauftragte.

Erfreulich war jedoch ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg.³⁵ Demnach besteht nunmehr auch die Möglichkeit, dass Arbeitslosengeld II - Bezieher, die einen Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten, der niedriger ist als die monatliche Rundfunkgebühr, im Rahmen einer Härtefallregelung nach § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) von den Rundfunkgebühren befreit werden. Bisher waren Arbeitslosengeld II - Bezieher, die den Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten haben, generell von der Rundfunkgebührenbefreiung ausgeschlossen. Den Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten diejenigen Hilfebedürftigen für die Dauer von maximal 2 Jahren, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I ausscheiden. Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ des Unterschiedsbetrages zwischen den vom Hilfebedürftigen zuletzt bezogenem Arbeitslosengeld I zuzüglich eines eventuell gezahlten Wohngeldes zum Arbeitslosengeld II. Im zweiten Jahr nach Ende des Arbeitslosengeld I - Bezuges vermindert sich dieser Zuschlag um 50 %. Dadurch gibt es Personen, die einen monatlichen Zuschlag von weniger als 17,03 €, also weniger als die monatliche Rundfunkgebühr, erhalten. Die Bürgerbeauftragte rät denjenigen, deren Zuschlag geringer ist als die monatliche Rundfunkgebühr, erneut einen Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung unter Berufung auf den oben genannten Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zu stellen und ggf. in das Widerspruch und Klageverfahren zu gehen. Sie geht jedoch davon aus, dass der Beschluss von der Gebühreneinzugszentrale beachtet und umgesetzt wird.

³³ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

³⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

³⁵ Beschluss vom 22. März 2006 – 4 PA 38/06

2.17 Grundsicherung für Arbeitsuchende

In diesem Tätigkeitsbereich ist die Zahl der Eingaben im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des SGB II³⁶ von 852 Eingaben im Vorjahr auf nunmehr 1021 gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung um ca. 20 %. Die thematischen Schwerpunkte haben sich dabei jedoch verschoben.

Der Anteil der Eingaben zu Fragen der Leistungsgewährung ging gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück und betrug im Berichtszeitraum etwa 55 %. Hierzu gehören Eingaben zu Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung, zur Leistungshöhe und zur Regelleistung, zu Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen, zum Zuschlag im Anschluss an den Arbeitslosengeld I-Bezug, zu Sanktionen und Rückforderungen, zum Krankenversicherungsschutz sowie Fragen zum Verwaltungsverfahren, zum Widerspruchsverfahren und zum Klageverfahren.

Der Anteil der Eingaben zu Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung gemäß §§ 11, 12 SGB II hat sich im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt und beträgt nunmehr 15 %.

Wie auch im Vorjahr liegt der Anteil der Petitionen aus dem Bereich der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II bei etwa 20 %. Hier ging es u. a. um die Angemessenheit von Unterkunftskosten und die angemessenen Wohnungs- bzw. Eigenheimgrößen sowie um die Frage der Ermittlung der Unterkunftskosten bei Eigenheimen.

Während im Vorjahr Eingaben zur Eingliederung nach den §§ 14 bis 16 SGB II kaum eine Rolle spielten, liegt der Anteil bei nunmehr 10 %.

In der ersten Hälfte des Jahres lag der Schwerpunkt der Eingaben im Bereich der Unterkunftskosten und der Eingliederung. Bei den Unterkunftskosten stellten sich insbesondere die Übernahme von Nachforderungen als problematisch dar. Die Bürgerinnen und Bürger beklagten dass Wohnraum innerhalb der Mietobergrenzen nicht verfügbar sei, so dass die Forderung, die Ermittlungsgrundsätze öffentlich transparent und nachvollziehbar darzulegen, bestehen bleibt.³⁷

³⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

³⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seite 56 ff.

Des Weiteren gestaltete sich die Geltendmachung von Kosten für erforderliche Umzugshelfer als sehr schwierig.³⁸ In der Regel werden nur die Kosten für einen Umzugswagen übernommen. Die Kosten für Umzugshelfer werden nur gewährt, wenn definitiv keine privaten Umzugshelfer zur Verfügung stehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch über genügend familiäre Bindungen oder Sozialkontakte verfügt, um einen Umzug durchzuführen. Das Gegenteil zu beweisen, stellt die Bürgerinnen und Bürger vor große praktische Schwierigkeiten.

Bei der Übernahme von Umzugskosten zum Zwecke der Arbeitsaufnahme musste die Bürgerbeauftragte immer wieder feststellen, dass die zugrunde liegenden Bescheide ermessensfehlerhaft waren. Die Übernahme der Umzugskosten wurde lediglich nach der allgemeinen Regelung gemäß § 22 Abs. 3 SGB II bewilligt. Die Möglichkeit der Übernahme von Umzugskosten als Leistung zur Eingliederung (Mobilitätshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 53 Abs. 2 Nr. 3d, 54 Abs. 6 SGB III) wurde dagegen nicht geprüft. Für die Bürger und Bürgerinnen hat die zweite Regelung den Vorteil, dass auch die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes übernommen werden können. Der Begriff des Beförderns beinhaltet, dass auch die über den reinen Transport des Umzugsgutes hinausgehenden Kosten wie z. B. den Auf- und Abbau von Möbeln oder den Anschluss von Elektrogeräten übernommen werden können.³⁹

Auch die von der Bürgerbeauftragten kritisierten Heizkostenpauschalen⁴⁰ waren erneut Inhalt einer Vielzahl von Eingaben. Die festgelegten Pauschalen decken häufig nicht die tatsächlichen Heizkosten. Durch die Pauschalisierung werden individuelle Gegebenheiten wie z.B. der Isolierungsstandard nicht sachgerecht berücksichtigt und auch eine zeitnahe Anpassung an aktuelle Energiepreise findet nicht statt. Insbesondere bei Eigenheimbesitzern werden Heizkosten nicht für die vorhandene Wohnfläche gewährt. Maßstab ist hier die Quadratmeterzahl einer der Anzahl der Bewohner entsprechenden Mietwohnung.⁴¹ Die Eigenheimgrößen überschreiten jedoch insbesondere bei allein stehenden Ehepaaren, zumeist die festgesetzte Quadratmetergröße einer Mietwohnung, so dass die Bürger entweder ihr Eigenheim nicht mehr ausreichend beheizen können oder die Heizkosten zum Teil aus der Regelleistung bestreiten müssen. Die Leistungsträger argumentieren häufig, dass nicht alle Räume beheizt sein müs-

³⁸ Vgl. Einzelfall Umzugshelfer, Seite 90

³⁹ Vgl. Niesel, SGB III-Kommentar, 3. Auflage, § 54 Rn. 7

⁴⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seite 58

⁴¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seite 57

sen, verkennen aber, dass bei Zentralheizungen die Heizung zum Frostschutz in den unbewohnten Räumen nicht vollständig ausgeschaltet werden kann.

Im Bereich der Eingliederung waren insbesondere die Zumutbarkeit bzw. Ablehnung von 1,-€-Jobs (Arbeitsgelegenheiten) und die damit zusammenhängende Höhe der Mehraufwandsentschädigung, die Übernahme von Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, die Verpflichtung zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen und die Förderung von Selbstständigkeit sowie das Einstiegsgeld Gegenstand der Eingaben.

Bei der Thematik der 1,-€-Jobs stellte sich häufig die Frage, ob der Leistungsempfänger verpflichtet ist, eine ausgeübte Tätigkeit auf geringfügiger Basis zugunsten einer Arbeitsgelegenheit aufzugeben, wenn eine zeitliche Unvereinbarkeit mit der angebotenen Arbeitsgelegenheit vorliegt. Von der Bürgerbeauftragten wird ebenso wie von der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit die Auffassung vertreten, dass der 1. Arbeitsmarkt Vorrang hat und die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen bei der Zuweisung in Maßnahmen die zeitliche Vereinbarkeit berücksichtigen müssen.

Ein weiteres Problem war mehrfach die Höhe der Aufwandsentschädigung. Während einige Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen die bei dem Hilfebedürftigen anfallenden Fahrkosten in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu der gezahlten Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,- € pro Stunde erstatten, zahlten andere lediglich eine pauschale Entschädigung (z. B. in Höhe von 1,20 € oder 1,50 €), womit auch die Fahrkosten abgegolten sein sollen. Diese Praxis ruft bei den Bürgerinnen und Bürgern großen Unmut hervor und wird als ungerecht empfunden. Jemand, der das Glück hat, in eine ortsnahe Arbeitsgelegenheit zugewiesen zu werden, hat durch die Aufwandsentschädigung zusätzliche Einnahmen, da im günstigsten Fall keine Fahrkosten anfallen. Demgegenüber verbleibt einem anderen, dem eine Arbeitsgelegenheit in der nächsten Stadt zugewiesen wird und dadurch Fahrkosten z. B. in Höhe von 100,- € monatlich hat, fast nichts von seiner Aufwandsentschädigung. In einigen Fällen werden die Fahrkosten nicht einmal durch die Aufwandsentschädigung gedeckt. Die Bürgerbeauftragte hält es daher für angemessen, wenn grundsätzlich die tatsächlichen Fahrkosten übernommen werden.

Mitte des Jahres gingen bei der Bürgerbeauftragten vermehrt Petitionen zur Einkommensberechnung, zur Vermögensanrechnung sowie zur Rückforderung

von Leistungen ein. Hierbei war insbesondere die Einkommensanrechnung aus selbständiger Tätigkeit problematisch.

Bei der Einkommensanrechnung erwies sich auch immer wieder die Anrechnung des sog. Schüler-BAföG⁴² als fehlerhaft. Das Schüler-BAföG stellt zunächst eine Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II dar. Jedoch sind zweckbestimmte Einnahmen nicht als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II). Das BAföG ist zwar ebenso wie das Arbeitslosengeld II für die Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmt, so dass diesbezüglich Zweckidentität vorliegt, jedoch dient es darüber hinaus auch der Finanzierung des Ausbildungsbedarfes, z. B. den schulbedingten Fahrkosten oder Lernmaterialien. Diesbezüglich liegt keine Zweckidentität vor, so dass dieser Teil nicht anzurechnen ist.⁴³

Die gleiche Frage hinsichtlich der Zweckbestimmtheit einer Leistung trat beim Existenzgründungszuschuss für Selbständige auf. Hier ist die Rechtsprechung der Landessozialgerichte unterschiedlich. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts bleibt abzuwarten.

Bei der Rückforderung von Leistungen musste die Bürgerbeauftragte registrieren, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern häufig lediglich mitgeteilt wurde, dass eine Überzahlung in Höhe eines bestimmten Betrages entstanden sei, welche sie zu erstatten hätten und welche in einer von der Behörde festgelegten Höhe von der laufenden Leistung einbehalten werde. Sodann folgte, wenn überhaupt, lediglich die pauschale Wiedergabe der gesetzlichen Normen. Die Anwendung der Normen auf den Einzelfall und die Begründung des Verwaltungsaktes gemäß § 35 SGB X⁴⁴ fehlte gänzlich. Des Weiteren war in der Mehrzahl der Fälle die erforderliche Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X unterblieben. Zudem blieb unklar auf welcher konkreten Norm die Rückforderung beruhte. Und letztlich fehlte bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern die erforderliche Individualisierung der Rückforderung. Adressat des Rückforderungsbescheides war zumeist der vertretungsberechtigte Antragsteller gemäß § 38 SGB II. Jedoch bestimmt § 38 SGB II lediglich, dass, vermutet wird, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Sollten dagegen mehrere erwerbsfähige Hilfebedürfti-

⁴² § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

⁴³ Vgl. SG Chemnitz S 29 AS 1100/05, SG Berlin S 101 AS 462/06

⁴⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –

ge in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt. § 38 SGB II trifft jedoch keine Regelung hinsichtlich des Adressaten einer Rückforderung. Hier ist im Einklang mit der Rechtsprechung darauf zu bestehen, dass die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen eindeutig erkennen lassen müssen, welches konkrete Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft in welcher Höhe Leistungen zu Unrecht erhalten hat und welcher Betrag von welcher Person zurückgefordert wird, um dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 33 Abs. 1 SGB X zu genügen.⁴⁵

Nach Einführung des Fortentwicklungsgesetzes zum 01.08.2006 gingen verstärkt Petitionen zur neuen Regelung für Unter-25-jährige, zur eheähnlichen Gemeinschaften, zu den mit dieser Problematik in Zusammenhang stehenden Hausbesuchen sowie zur neuen Stiefelternregelung ein.

Bei der Problematik der eheähnlichen Gemeinschaften ergab sich immer wieder die Frage, wie die Abgrenzung zur Wohngemeinschaft vorzunehmen ist bzw. wie die Vermutung einer Lebens- und Einstandsgemeinschaft widerlegt werden kann. Die Behörden sind trotz des scheinbaren Vorliegens des Vermutungstatbestandes z.B. des mehr als einjährigen Zusammenlebens (§ 7 Absatz 3 a Nr. 1 SGB II) wegen eines mehr als einjährigen Zusammenwohnens nicht berechtigt, ins Blaue hinein eine Einstandsgemeinschaft zu unterstellen. Sie müssen das Zusammenleben durch weitere stichhaltige Anhaltspunkte begründen. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger teilten der Bürgerbeauftragten mit, dass sie eine Lösung des Problems nur noch in einem Auszug eines Mitglieds sehen, da sie zu einer langwierigen und psychisch belastenden Auseinandersetzung mit den Behörden nicht bereit waren. Zudem empfanden es die nichthilfebedürftigen Mitglieder einer Wohngemeinschaft als einen zu weit gehenden Eingriff in ihre Privatsphäre, wenn sie ihre persönlichen Verhältnisse wegen freundschaftlicher Beziehungen zum Mitbewohner oder allein wegen des Umstandes des Zusammenwohnens offenbaren zu sollen. Die Bürgerbeauftragte erteilte in dieser Problemlage den Bürgerinnen und Bürgern den Rat, unter Darstellung der Sachlage Widerspruch gegen die Annahme einer Einstandsgemeinschaft einzulegen bzw. eine einstweilige Anordnung beim Sozialgericht Schleswig zu beantragen.

⁴⁵ Vgl. zum Individualanspruch: BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R, Eicher/Spellbrink, SGB II Kommentar, § 7 Rn. 21; LSG Berlin-Brandenburg L 10 AS 102/06; LSG Hamburg L 5 B 186/05 ER AS; zur Individualisierung von Rückforderungsansprüchen: SG Schleswig S 9 AS 834/05; Andreas Hänlein, juris PR-SozR 19/2006, Anm. 2

Die Hausbesuche der zum Teil neu eingerichteten Ermittlungsdienste wurden von den Betroffenen häufig als Hausdurchsuchungen empfunden. So wurden bei Wohngemeinschaften private Räume nicht hilfebedürftiger Bürger ohne deren Zustimmung betreten, Schrankinhalte oder Unterlagen ohne Zustimmung und ausreichende Notwendigkeit durchsucht oder Nachbarn zum Privatleben des Hilfebedürftigen befragt. Der Bürgerbeauftragten ist bekannt, dass eine Vielzahl der entsprechenden Hausbesuchsprotokolle auch durch das Sozialgericht Schleswig beanstandet wurden. Zur Klärung der Rechtmäßigkeit empfahl die Bürgerbeauftragte im Einzelfall den Petenten die Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus scheint es aber ein generelles Problem zu sein, dass die Ermittlungsdienste ihre Rechte und Pflichten nicht genau kennen.

Im Rahmen der neuen Unter-25-jährigen-Regelungen wandten sich mehrfach Eltern von volljährigen Kindern, mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Die betroffenen Eltern hatten ihre Kinder unter anderem zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend wieder aufgenommen, nachdem diese bereits längere Zeit außerhalb des elterlichen Haushalts gewohnt hatten. Da diese Eltern mit ihren Kindern nun als Bedarfsgemeinschaft veranlagt wurden, wurden diese Eltern, die ihren Lebensunterhalt zuvor selbst bestreiten konnten, erstmalig hilfebedürftig. Aufgrund des verringerten finanziellen Spielraums waren einige nicht mehr in der Lage, ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen. Andere wurden trotz fehlender eigener Hilfebedürftigkeit aufgefordert umzuziehen, weil die Mietkosten zu hoch waren. Besonders schwer wiegt dies in den Fällen, in denen eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung, z. B. aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mangelnder Arbeitsbereitschaft des Kindes, nicht besteht.

Schließlich wandten sich im Jahresverlauf mehrfach Bürgerinnen und Bürger mit Problemen zum Krankenversicherungsschutzes an die Bürgerbeauftragte. Diesen Hilfebedürftigen war Arbeitslosengeld II aus den unterschiedlichsten Gründen auf Darlehensbasis gewährt worden. Und obwohl gemäß § 5 Abs. 2 a SGB V⁴⁶ Arbeitslosengeld II-Bezieher, die die Leistungen auf Darlehensbasis erhalten, nicht pflichtversichert werden können, war durch die entsprechende Arbeitsgemeinschaft bzw. Optionskommune eine Anmeldung zur Pflichtversicherung erfolgt. Zudem wurde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Leistungsbescheid bescheinigt, dass sie nunmehr in der bestimmten Krankenkasse pflichtversichert wären. Erst im Rahmen der Prüfung durch die Kranken-

⁴⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung –

kasse wurde der Fehler aufgedeckt und dem Leistungsbezieher oder der Leistungsbezieherin mitgeteilt, dass gar kein Versicherungsschutz besteht. Wurde zwischenzeitlich die Krankenversicherung in Anspruch genommen – egal, ob als Familienangehöriger oder als vermeintlich Pflichtversicherter – kam es zu Regressforderungen der Krankenkasse an die Bürgerinnen und Bürger. Mögliche finanziellen Schäden müssen in einem zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Inwieweit die Behörden in solchen Fällen zu Schadensersatz im Rahmen der Amtshaftung verpflichtet sind, wird durch die Zivilgerichtsbarkeit geklärt werden müssen.

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften und den Optionskommunen sowie mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes gestaltete sich zu meist gut, kooperativ und unproblematisch.

3. Besonderes Thema

Das zweite Jahr SGB II (Hartz IV) – Das Reformieren geht weiter

Im Berichtsjahr nahm der Gesetzgeber weit mehr als einhundert Korrekturen am SGB II vor. Alle paar Monate traten Änderungsgesetze in Kraft, um das SGB II zu reformieren und zu optimieren. Dies sollte Anlass genug sein, um im Rahmen einer kleinen Zwischenbilanz, einige rechtliche Fragestellungen genauer zu betrachten.

Nur wenige Gesetzesänderungen wirkten sich positiv für die Bürgerinnen und Bürger aus. So hatte auch die Bürgerbeauftragte gefordert, dass keine Anrechnung des so genannten "Erziehungsbeitrags" des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII⁴⁷ als Einkommen auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch der Pflegeperson erfolgt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes⁴⁸ in § 11 Abs. 4 SGB II nunmehr geregelt, dass dieser Erziehungsbeitrag für das 1. und 2. Pflegekind gar nicht, für das 3. Kind zu 75 % und für jedes weitere Pflegekind in voller Höhe angerechnet werden darf. Diese Lösung erscheint der Bürgerbeauftragten akzeptabel.

Des Weiteren hatte auch die Bürgerbeauftragte vorgeschlagen, eine dem § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII⁴⁹ entsprechende Norm inhaltsgleich ins SGB II zu übernehmen. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erhalten gehbehinderte Menschen, die unter 65 Jahre alt und nach dem SGB VI⁵⁰ voll erwerbsgemindert sind, einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes, wenn Ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde. Eine entsprechende Regelung fehlte im SGB II. Im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.08.2006 eine solche Regelung in § 28 Abs. 1 Nr. 4 SGB II für erwerbsunfähige Sozialgeldempfänger aufgenommen.

Insgesamt betrachtet führten die vorgenommenen Gesetzesänderungen aber zu Verschärfungen und Verschlechterungen für die Bürgerinnen und Bürger.

⁴⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

⁴⁸ Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006

⁴⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe –

⁵⁰ Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –

3.1 Atypische Bedarfe

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Fortentwicklungsgesetz eine der Sozialhilfe entsprechende Regelung atypischer Bedarfe ausdrücklich abgelehnt. Wenn für den hilfebedürftigen Menschen regelmäßig ein erheblich höherer unabweisbarer Bedarf besteht als der, der typischerweise durch die Regelleistung abgedeckt wird, erlaubt § 28 Abs. 1 SGB XII, dass der Regelsatz dem tatsächlichen Bedarf entsprechend festgesetzt wird. Dies ist im SGB II ausgeschlossen. Ein so genannter atypischer Bedarf entsteht Bürgerinnen und Bürgern z. B. im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechtes mit einem Kind bei Scheidung oder für Fahrkosten bei Krankenbehandlungen sowie zum auswärtigen Schulbesuch. Da ergänzende Leistungen der Sozialhilfe nicht erbracht werden können, vertritt die Bürgerbeauftragte weiterhin die Auffassung, dass eine entsprechenden Regelung ins SGB II aufgenommen werden muss.

Im Hinblick auf das Umgangsrecht sieht sich die Bürgerbeauftragte in ihrer Ansicht nunmehr durch ein Urteil des Bundessozialgerichts⁵¹ gestützt. Darin ging es um die Frage, inwieweit eine Erhöhung der Regelleistung gemäß § 20 SGB II bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes eines Vaters mit seinem Kinde zulässig ist. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass gemäß der gesetzgeberischen Entscheidung eine Lösung über eine Erhöhung der Regelleistung des Vaters ausgeschlossen ist. Da jedoch die Wahrnehmung des Umgangsrechtes durch Artikel 6 Abs. 1 GG geschützt ist, ist im Rahmen der geltenden Gesetze ein differenzierter Lösungsweg zu gehen. Die Lebenshaltungskosten der Kinder während der Zeiten der Besuche beim Vater sind im Rahmen des SGB II über die Annahme einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft zu decken. Anspruchsberechtigt ist jedoch nicht der Vater, sondern die Kinder. Bezüglich der Fahrkosten sowohl des Vaters wie auch der Kinder verweist das Bundessozialgericht auf die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII. Die Umsetzungsprobleme in der Praxis werden vom Gericht durchaus gesehen, seien aber als Folge der problematischen Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft hinzunehmen.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten stellt der vom Gericht vorgeschlagene Verfahrensweg die Betroffenen vor neue bürokratische Hürden. Allein schon die Spaltung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in die Zuständigkeit verschiedener Behörden wie hier der Arbeitsgemeinschaft bzw. Optionskommune

⁵¹ BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R -

und des Sozialamtes ist nicht bürgerfreundlich. Die Forderung der Bürgerbeauftragten nach einer gesetzlichen Regelung innerhalb des SGB II bleibt daher ausdrücklich bestehen.

3.2 Mangelhafte bzw. fehlende Beratung

Ein Großteil der Petenten beklagte weiterhin die mangelhafte oder fehlende Beratung, einen unfreundlichen und abweisenden Umgangston von Mitarbeitern, die Art und Dauer der Bearbeitung, die schwere Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartner und insbesondere immer wieder die Unverständlichkeit der Bescheide.

Da der jeweilige Leistungsträger nach den §§ 13, 14 SGB I⁵² verpflichtet ist, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten, ist es nicht hinnehmbar, dass Fragen nach Anspruchsvoraussetzungen sowie Hilfs- und Fördermöglichkeiten nicht beantwortet, Bescheide auf konkrete Anfrage hin nicht erläutert oder Entscheidungen nicht plausibel und dem Bürger verständlich begründet werden. Der häufig als Grund geäußerte Hinweis, „dass das nun einmal so sei und man daran nichts ändern könne“, fördert kaum das Verständnis und die Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen. Bei den Bürgerinnen und Bürgern erzeugen solche Erklärungen Ohnmacht, aber auch Wut und Aggression. Sie fühlen sich willkürlich und schikanös behandelt.

Hier soll jedoch auf keinen Fall allen in den Arbeitsgemeinschaften und Opti-onkommunen tätigen Mitarbeitern ein solches Verhalten unterstellt werden. Gegenüber der Bürgerbeauftragten wurden auch häufig Motivation, Freundlichkeit und das Bemühen einzelner Mitarbeiter gelobt sowie positive Erfahrungen mit dem eingerichteten Kundenreaktionsmanagement berichtet.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist jedoch in der mangelnden fachlichen Beratung sowie dem teilweise nicht akzeptablem persönlichen Verhalten einzelner Ansprechpartner eine Ursache der weiteren Steigerung der Petitionszahlen, der hohen Zahl an Widersprüchen und der Klageflut zu suchen. Sie erwartet daher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden auch in diesen Bereichen intensiver geschult werden.

⁵² Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –

3.3 Verständlichkeit und Aufbau von Bescheiden

Die schon im Vorjahr von der Bürgerbeauftragten monierte Unverständlichkeit der Bescheide war auch im Berichtszeitraum immer wieder ein Thema. Obwohl eine Änderung und Verbesserung von der Bundesagentur für Arbeit schon 2004 in Aussicht gestellt worden war, muss die Bürgerbeauftragte feststellen, dass keine Besserung eingetreten ist

Eine Ursache scheint die nicht zeitnahe Einarbeitung gesetzlicher Veränderungen in die für die Leistungsberechnung verwendete Software A2LL zu sein. So wurde z.B. die bereits zum 1.10.2005 geänderte Freibetragsregelung bei Erwerbseinkommen erst Ende 2006 in der Software realisiert. Des Weiteren ist das Programm anscheinend immer noch nicht in der Lage, Leistungskürzungen verständlich darzustellen. Der Bürgerbeauftragten wurden immer wieder Bescheide vorgelegt, in denen diese bei der Einkommensberechnung als Einnahmen ausgewiesen wurden. Da sich diese Praxis (höheres Einkommen = geringere Leistung) den Bürgern nicht ohne weiteres erschließt und den Bescheiden jegliche Erläuterungen fehlten, musste die scheinbare Anrechnung von Einkommen bei den Bürgern Ratlosigkeit und Empörung hervorrufen.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin die Ermittlung der anerkannten Unterkunftskosten. Damit diese für die Bürgerinnen und Bürger verständlich wird, muss eine Aufschlüsselung der Einzelpositionen erfolgen. Insbesondere für Eigenheimbesitzer, deren Unterkunftskosten sich aus Zinsen, Grundsteuern, Müllgebühren, Kaltwasser- und Abwassergebühren, Schornsteinfegerkosten, Gebäudeversicherungsbeiträgen, usw. zusammensetzen, ist mittels der Bescheide in keiner Weise nachvollzieh- und prüfbar, ob alle Einzelpositionen in korrekter Höhe berücksichtigt wurden, da lediglich ein Gesamtbetrag ausgewiesen wird. Die Prüfung durch die Bürgerbeauftragte zeigte zumeist, dass bestimmte Einzelpositionen gar nicht oder nicht in der aktuellen Höhe berücksichtigt worden waren.

Auch die Vermögens- und Einkommensanrechnung bleibt für den Großteil der Hilfebedürftigen ein Rätsel. Den Bescheiden ist lediglich die Höhe des angerechneten Einkommens und zumeist die Einkommensart zu entnehmen. Um eine Prüfung der Einkommensberechnung insbesondere bei Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, müssten zunächst die Beträge des zugrunde gelegten Brutto- sowie Nettoeinkommens angegeben werden und sodann unter Bezeichnung der einzelnen Absetzungsmöglichkeiten diese zahlenmäßig ausgewiesen werden.

Bei der Vermögensanrechnung sollte das Vermögen entsprechend seiner Herkunft einzeln aufgeführt sein und darüber hinaus die entsprechenden Freibeträge unter Angabe der Berechnungsweise genannt werden. Leider findet sich in entsprechenden Ablehnungsbescheiden häufig nur der generelle Hinweis, dass der Antrag wegen zu hohem Einkommen oder Vermögen abgelehnt werden musste. Zumeist fehlt eine zahlenmäßige Erläuterung ganz, manchmal wird zumindest die Höhe des angerechneten Einkommens bzw. Vermögens mitgeteilt. Eine Aufschlüsselung und Darlegung der Berechnung erfolgt dann erst im Widerspruchsverfahren.

Diese Bescheidpraxis und der unzureichende Bescheidaufbau entsprechen nicht den Grundsätzen der Lesbarkeit, der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von behördlichen Bescheiden. Die Bürgerbeauftragte ist überzeugt, dass durch verständlichere Bescheide und einen nachvollziehbaren Bescheidaufbau auch ein großer Teil der Widersprüche und Klagen im Vorweg vermeidbar wäre. Sie fordert deshalb seit der Einführung des SGB II, die nicht hinnehmbaren Mängel und Missstände zu beseitigen. Es verstärkt sich aber immer mehr der Eindruck, dass sich die Bundesagentur als zuständige Behörde mit diesem Missstand abzufinden scheint oder nicht in der Lage ist diesen zu beheben.

3.4 Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit

Die Einkommensanrechnung bei selbstständiger Tätigkeit stellte sich im Berichtszeitraum als äußerst problematisch dar.

Keiner der eingereichten Bescheide war fehlerfrei und plausibel. Gemäß § 2 a ALG II-V⁵³ ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit vom Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV⁵⁴ auszugehen. Diese Norm wiederum verweist zur Einkommensberechnung auf die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG). Entweder wurden nun die entsprechenden Gewinnermittlungsvorschriften des EStG willkürlich angewandt und frei interpretiert, so dass ein unrealistisches Einkommen auf den Leistungsanspruch angerechnet wurde, oder die Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II blieben unberücksichtigt bzw. wurden fehlerhaft zugrunde gelegt. In ei-

⁵³ Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

⁵⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

ner Mehrzahl der Fälle wurde zudem die Anwendbarkeit der Freibetragsregelung für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nach den §§ 11 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II verneint, obwohl sogar die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit die Anwendbarkeit bejahen. Die Bürgerbeauftragte wies mit unterschiedlichem Erfolg auf die fehlerhafte Berechnung hin und empfahl auch einigen Hilfebedürftigen eine einstweilige Anordnung (Eilverfahren) zu beantragen, da sich infolge der fehlerhaften Einkommensberechnung der Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen ließ.

Während zu anderen Fragen des SGB II umfangreiche Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen, fehlen diese zur Einkommensberechnung aus Selbstständigkeit fast völlig. Weder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, noch die Bundesagentur stellen den Beschäftigten Durchführungshinweise oder andere Hilfsmaterialien zur Verfügung. Folglich zeigte sich in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen auch eine vollständig unterschiedliche Behandlung dieser Problematik mit zum Teil gravierenden Konsequenzen für die Hilfebedürftigen, welche sich infolge falscher Einkommensberechnungen z. B. außer Stande sahen, ihren Mietverpflichtungen nachzukommen oder den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Hier sind die Verantwortlichen aufgefordert, durch eine geeignete Hilfestellung sowie Schulung der Mitarbeiter für eine praxistaugliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und die gleichmäßige Gesetzesanwendung gegenüber allen Hilfebedürftigen zu sorgen.

3.5 Stiefelternregelung zum 01.08.2006

Die vom Gesetzgeber im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes in § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II normierte „Unterhaltsverpflichtung“ von Partnern eines Elternteiles (Stiefelternregelung) wird von der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Problemstellung kritisch betrachtet. Unabhängig davon, ob die Regelung verfassungsrechtlich eine Überspannung des Einkommenseinsatzes für das nichtleibliche Kind in der Bedarfsgemeinschaft darstellt⁵⁵, ist problematisch und den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, dass die Partner eines Elternteils nunmehr für ihre Stiefkinder wie für eigene Kinder aufkommen müssen, obwohl sie zivilrechtlich hierzu nicht verpflichtet sind. Auf verständlichen Unmut stieß auch, dass sich die Betroffenen in zeitlicher Hinsicht nicht auf

⁵⁵ Vgl. SG Berlin S 37 AS 11401/06 und S 103 AS 10869/06; Ulrich Wenner, SozSich 2006, 146-152; Münder, Nomos Kommentar SGB II, § 9 Rn. 26 f.

die neue Gesetzlage einstellen konnten, da die Gesetzesänderung erst im Juli 2006 beschlossen wurde und bereits im August 2006 in Kraft trat. Dabei trifft diese Regelung gemäß dem gesetzlichen Wortlaut nicht nur die mit dem Elternteil verheirateten, echten Stiefeltern, sondern auch die mit dem anderen Elternteil in einer eheähnlichen Partnerschaft lebenden. Gemäß der bis zum 31.07.2006 geltenden Regelung war bei ledigen Kindern, welche mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, lediglich das Einkommen und Vermögen der eigenen Eltern bzw. des eigenen Elternteils zu berücksichtigen. Der Stiefelternteil, der mit dem anderen Elternteil verheiratet war, war mit dem Kind lediglich verschwägert, so dass dieser lediglich im Rahmen des Verwandtenunterhalts nach § 9 Abs. 5 SGB II für das Kind aufkommen musste.

Aufgrund der beim Verwandtenunterhalt geltenden höheren Freibeträge, verbleibt dem Unterhaltspflichtigen ein wesentlich höheres Einkommen für sich selbst, als nach der aktuellen Stiefelternregelung nach § 9 SGB II. Für die Stiefeltern bedeutet die neue Regelung auch, dass sie sehr kurzfristig zur Zahlung herangezogen werden. Hatten sie ihren bisherigen finanziellen Spielraum z. B. für die Finanzierung eines Fahrzeuges genutzt, sahen sie sich durch die überraschend erweiterte Unterhaltsverpflichtung plötzlich nicht mehr in der Lage, ihre eigenen Verpflichtungen z. B. gegenüber Kreditgebern zu erfüllen. Insbesondere von Geringverdienern wird als sehr ungerecht empfunden, dass nunmehr der zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtete Elternteil, welcher getrennt vom Kind lebt, aufgrund des zivilrechtlichen Selbstbehaltes finanziell besser dasteht, als der Stiefelternteil, der nunmehr sein Einkommen vollständig für den Unterhalt der Stiefkinder aufwenden muss, ohne dass ihm mehr als der Regelsatz in Höhe von 311,00 € zugestanden wird.

Der neue Partner ist in der Regel bereit für den Lebensunterhalt seines Lebensgefährten aufzukommen, jedoch gilt dies in dieser Selbstverständlichkeit nicht für das Kind eines anderen, für das der neue Partner nicht einmal erziehungsberechtigt ist. Diese einseitige Verpflichtung, für das Kind eines anderen Menschen aufkommen zu müssen, ohne dass dadurch auch Rechte in Bezug auf die Erziehung dieses Kindes begründet werden, ist den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls nicht mehr zu vermitteln.

Die Bürgerbeauftragte hält es daher für dringend geboten, dass der Bundesgesetzgeber, die sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen den zivilrechtlichen unter Beachtung der grundgesetzlichen Wertungen anpasst.

3.6 Die neuen Regelungen für die Unter-25-jährigen

Die gesetzlichen Regelungen für die Unter-25-jährigen wurden im Berichtszeitraum im Rahmen von zwei Gesetzesänderungen – einmal durch das Änderungsgesetz des SGB II und zum anderen durch das Fortentwicklungsgesetz – gravierend verschärft.⁵⁶

Zunächst einmal hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Leistungen für Unterkunft und Heizung nur dann erhalten, wenn der kommunale Träger dem Auszug aus dem Elternhaus zuvor zugestimmt hatte. Diese Regelung gilt nur für die Personen nicht, die bereits am 17.02.2006 nicht mehr dem Haushalt der Eltern oder des Elternteiles angehörten. Ferner wurden durch das Fortentwicklungsgesetz alle Unter-25-jährigen wieder der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugeordnet.

Beide Gesetzesänderungen sind kritisch zu sehen, da dadurch erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern, also sowohl den Eltern als auch ihren Kindern, verwehrt wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Betroffenen werden zwangsweise verpflichtet zusammenzuleben, da für den einen oder anderen Teil finanziell ein Alleinleben nicht möglich ist. Einer solchen Verpflichtung unterliegen nicht einmal Ehepartner, die sich jederzeit trennen können. Zudem ist zu bedenken, dass diese Eltern, da das Erziehungsrecht durch die Volljährigkeit erloschen ist, keinerlei rechtlich abgesicherte Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten ihrer Kinder haben, auf der anderen Seite aber die Konsequenzen etwaiger Leistungskürzungen mittragen müssen.

Problematisch ist zudem, dass die Eltern von volljährigen Kindern, die jünger als 25 Jahre sind, nunmehr erstmalig nur wegen ihrer Kinder hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden, obwohl sie zuvor ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten konnten. Besonders schwer wiegt dies in den Fällen, in denen eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung, z. B. aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung des Kindes, nicht besteht.

Auch hinsichtlich dieser Problematik fordert die Bürgerbeauftragte den Bundesgesetzgeber auf, die sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen den zivilrechtlichen anzupassen.

⁵⁶ Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006, Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006

4. Einzelbeispiele

Arbeitsförderung: Kommunikation, die Erste – Der Fall der keiner sein musste!

Fall

01

Verärgert über die angebliche Einstellung der Förderung der Berufsausbildung ihres Pflegekindes durch die Agentur für Arbeit wandten sich Pflegeeltern an die Bürgerbeauftragte. Die Agentur für Arbeit hatte aus Sicht der Petenten in einem knapp verfassten Schreiben ohne Begründung völlig überraschend die weitere Förderung ausgeschlossen. In einem kurzfristig anberaumten Gespräch mit allen Beteiligten stellte sich dann das völlige Gegenteil heraus.

Zahlreiche Streitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden entstehen alleine durch Fehler in der Kommunikation – so auch in diesem Fall. Mitte Juli 2006 riefen aufgeregte Pflegeeltern bei der Bürgerbeauftragten an und beklagten sich darüber, dass die Agentur für Arbeit einfach die Förderung für ihren Pflegesohn einstellen würde, ohne dass dies vorher mit ihnen abgesprochen gewesen sei. Ihr Pflegesohn nahm seit September 2005 an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Berufsbildungswerk teil. In einer vom Berufsbildungswerk abgegeben Empfehlung wurde dafür plädiert, im Anschluss an diese Maßnahme eine Ausbildung zum Fahrzeugpfleger zu beginnen, die durch möglichst viele Module der praktischen Ausbildung zum Kfz – Servicemechaniker ergänzt werden sollte. Der Pflegesohn hatte über die gesamte Maßnahmedauer gute bis sehr gute Leistungen gezeigt und war an einer Ausbildung, die etwas mit Autos zu tun haben würde, sehr interessiert. Diese Ausbildung sollte ebenfalls im Berufsbildungswerk durchgeführt werden.

Die Pflegeeltern gingen nun davon aus, dass diesem Vorschlag auch die Agentur für Arbeit folgen würde, bis sie Anfang Juni ein Schreiben von der Agentur erhielten, indem es wörtlich hieß: „ Sehr geehrte Eltern, die Notwendigkeit der Förderung einer Ausbildung im BBW wird hier nicht gesehen. Ich bitte darum, sich zusammen mit Ihrem Sohn neben der Ausbildung zum Fahrzeugpfleger weitere berufliche Alternativen zu überlegen.“ Eine Begründung für ihre andere Sichtweise führte die Agentur für Arbeit nicht an. Ebenso wurde mit keinem Wort erwähnt, ob die Petenten bei der Ausbildungsplatzsuche noch unterstützt

werden würden. In zwei weiteren, abschließenden Sätzen hieß es lediglich: „Ich weise Sie schon jetzt darauf hin, dass zur Entwicklung von beruflichen Alternativen eine erneute psychologische Eignungsuntersuchung durchgeführt wird. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit schriftlich eingeladen.“

Völlig empört über diese Vorgehensweise legten die Pflegeeltern Ende Juni „Widerspruch“ gegen das zitierte Schreiben, da sie davon ausgingen, ihr Pflegesohn sei aus der Maßnahme „rausgeschmissen“ worden und sie sollten sich nun selbst, ohne Unterstützung durch die Agentur für Arbeit, um einen Ausbildungsplatz kümmern. Zugleich kündigte man eine Dienstaufsichtsbeschwerde und ein gerichtliches Verfahren an.

In einem ersten Beratungsgespräch konnte die Bürgerbeauftragte die Petenten zunächst darüber aufklären, dass sich die Agentur für Arbeit nicht ganz aus Ihrer Verantwortung zurückgezogen hatte. Der Hinweis auf die erneute psychologische Eignungsuntersuchung seitens der Agentur für Arbeit bedeute in der Regel, dass sich nach dieser Untersuchung eine Beratung durch den zuständigen Rehabilitationsberater anschließen würde. Da die Petenten verständlicherweise nicht solange abwarten wollten, ob sich diese Einschätzung bestätigen würde, schlug die Bürgerbeauftragte vor, dass sich alle Beteiligte an einen Tisch setzen sollten, um die Lage unverzüglich zu klären. Mit der zuständigen Bereichsleiterin der Arbeitsagentur wurde dann sehr zeitnah ein Runder Tisch vereinbart, an dem die Petenten, die Mitarbeiter der Arbeitsagentur und ein Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten teilnahmen.

In diesem Gespräch wurde schnell deutlich, dass ein großes Missverständnis vorgelegen hatte.

Die Arbeitsagentur hatte sich der Ansicht des Berufsförderungswerkes über den weiteren Ausbildungsfortgang nur deshalb nicht angeschlossen, weil dies den Pflegesohn unterfordern würde. Er hatte so gute Leistungen gezeigt, dass ein Verbleib im Berufsförderungswerk seinen weiteren Ausbildungsweg eher behindern als fördern würde. Eine Ausbildung zum Fahrzeugpfleger entspräche nicht mehr seinem Leistungsvermögen und daher sollten sich die Petenten Gedanken über eine höherwertige Ausbildung machen, die auch nach Ende der Ausbildungszeit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten würde. Zudem wollte sich die Arbeitsagentur nicht aus der Förderung zurückziehen, da trotz der guten Leistungen immer noch ein gewisser Unterstützungsbedarf gesehen wurde. Durch den Rehabilitationsberater wurden dann verschiedene Alternativen für den weiteren Ausbildungsweg aufgezeigt. Letztendlich entschied man

sich für eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, der „Widerspruch“ wurde zurückgezogen und alle gingen zufrieden auseinander.

Vom Ergebnis her ein runder Fall, der allerdings hätte vermieden werden können, wenn die Arbeitsagentur nur ein wenig ausführlicher ihre Ansichten erläutert oder vor dem Schreiben ein klärendes Gespräch mit den Petenten gesucht hätte. Leider ist festzustellen, dass in Behördenschreiben oft nicht ausreichend die tragenden Gründe einer Entscheidung dargelegt werden. Dadurch wird es dem Bürger häufig unmöglich gemacht, die Gedankengänge der Behörde nachzuvollziehen. Dies wiederum führt zu Widersprüchen und Beschwerden sowie letztlich zu Mehrarbeit für alle Beteiligten.(1475/2006)

Arbeitsförderung: Kommunikation, die Zweite – Antragstellung mit Hindernissen

Fa 11

02

Nachdem die Agentur für Arbeit einem Bürger erklärt hatte, dass er keinen Anspruch auf Anschlussunterhalt mehr habe, wandte sich dieser mit der Bitte an die Bürgerbeauftragte, die Rechtslage zu überprüfen. Die Bürgerbeauftragte bestätigte zwar die Angaben der Arbeitsagentur, konnte den Bürger aber darüber aufklären, dass er einen Anspruch auf Anschlussübergangsgeld habe. Als dieser nun seinen Antrag stellen wollte, blieb er in den neuen Kommunikationswegen der Arbeitsagentur hängen. Erst durch das Eingreifen der Bürgerbeauftragten konnte der Antrag gestellt und die Leistung bewilligt werden.

Im vorliegenden Fall nahm der Petent im Rahmen seiner Rehabilitation an einer zweijährigen Umschulungsmaßnahme vom Fliesenleger zum Fachinformatiker teil. Die Maßnahme wurde von der Agentur für Arbeit finanziert und lief Ende Juni 2006 aus. Während der Maßnahmedauer erhielt der Petent ab dem 01.01.2005 Übergangsgeld. (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX⁵⁷ in Verbindung mit §§ 160 ff. SGB III⁵⁸). Vor Beginn der Maßnahme, im Jahre 2004, war der Petent von den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit dahingehend beraten worden, dass er nach Beendigung der Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld haben würde. Als er sich im Mai 2006

⁵⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

⁵⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

zunehmend nach dieser Leistung bei seiner Agentur für Arbeit erkundigte, erhielt er zur Antwort, dass der Gesetzgeber diese Leistung inzwischen gestrichen hätte und weitere Ansprüche für ihn nicht in Frage kämen.

Da ihn diese Antwort nicht zufrieden stellte, nahm der Petent zunehmend Kontakt zur Bürgerbeauftragten auf und bat um Überprüfung der Angaben der Arbeitsagentur. Die Bürgerbeauftragte konnte den Petenten zunächst darüber aufklären, dass das Unterhaltsgeld und damit auch das Anschlussunterhaltsgeld zum 01.01.2005 weggefallen waren und ein Anspruch auf die letztgenannte Leistung daher nicht bestehen würde. Da der Petent aber Übergangsgeld erhalten habe, stünde ihm nach Abschluss der Maßnahme ein Anspruch auf Anschlussübergangsgeld für längstens 3 Monate nach § 51 Abs. 4 S. 1 SGB IX zu. Sie riet dem Petenten daher, unverzüglich Kontakt mit seiner Arbeitsagentur aufzunehmen und einen entsprechenden Antrag zu stellen bzw. die Antragstellung nach Beendigung der Maßnahme mit seinem Rehabilitationsberater vorzubereiten. Damit hätte man diesen Fall eigentlich abschließen können.

Anfang Juni rief der Petent jedoch wieder an und berichtete, dass er weder den Antrag habe abgeben können, noch einen Termin bei seinem Rehabilitationsberater bekommen habe. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten gab der Petent an, dass er in der Arbeitsagentur vom Empfang zwar in die Eingangszone weitergeleitet worden war, dort aber nichts erreicht habe. Einen Termin bei seinem Rehabilitationsberater hatte man ihm nicht geben wollen, da ein Anspruch nicht bestünde und es somit auch nichts zu besprechen gäbe. Auch habe man sich geweigert, seinen formlosen Antrag entgegenzunehmen. Schließlich sei eine direkte telefonische Kontaktaufnahme mit seinem Rehabilitationsberater ebenfalls nicht möglich, da er die Durchwahl nicht kenne.

An dieser Stelle sei zur Erklärung gesagt, dass die Bundesagentur für Arbeit mit der Einführung ihrer neuen Organisationsform (dem Kundenzentrum) auch neue Kommunikationswege geschaffen hat. Sämtliche Anrufe von außen laufen nun in so genannten Servicecentern auf. Diese nehmen dann die Anliegen der Kunden auf und bearbeiten sie entweder gleich selbst oder veranlassen Rückrufe der zuständigen Sachbearbeiter. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter der Agenturen ungestört ihre Beratungen in Vermittlungs- und Leistungsfragen wahrnehmen können.

Sucht ein Kunde eine Arbeitsagentur direkt auf, so wird zunächst am Empfang sein Anliegen geklärt. Soweit noch nötig, wird er dann in die Eingangszone wei-

tergeleitet. Hier werden dann z.B. Arbeitslosmeldungen aufgenommen, kleinere Beratungen durchgeführt oder Termine mit den Arbeitsvermittlern oder Sachbearbeitern für Leistungsfragen vereinbart. Diese Termine finden in der Regel innerhalb von 10 Tagen statt und können nun entsprechend vorbereitet werden, was zur Erhöhung der Beratungsqualität geführt hat.

Insofern hat sich die neue Kundensteuerung positiv ausgewirkt. Probleme entstehen vor allem für Kunden, bei denen die Kundensteuerung aus Sicht des Kunden nicht zum gewünschten Ergebnis führt. Bleibt man auf dem Weg zum Berater irgendwo hängen, wird es schwierig, doch noch zu ihm durchzudringen.

Im vorliegenden Fall sagte die Bürgerbeauftragte dem Petenten zu, sich unverzüglich um sein Problem zu kümmern, rief direkt beim zuständigen Teamleiter an, schilderte den Fall und ließ sich die Durchwahl des zuständigen Rehabilitationsberaters geben, um diese mit dem Einverständnis des Teamleiters an den Petenten weiterzugeben, damit dieser direkt mit seinem Berater alles Weitere klären konnte.

Unter Umgehung der von der Bundesagentur für Arbeit neu eingerichteten Kommunikationswege wurde dann ein Gesprächstermin vereinbart und wenige Tage später konnte der Petent seinen Antrag dann endlich abgeben, der ohne weitere Probleme bewilligt wurde.(1079/2006)

Kindergeld: Trotz Gesetzesänderung – Auch nach 10 Jahren in Deutschland kein Kindergeldanspruch für ausländischen Mitbürger

Fa 11

03

Die zunächst bewilligte Festsetzung des Kindergeldes für einen ausländischen Mitbürger wurde von der Familienkasse wieder aufgehoben, da die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Zwischenzeitlich war dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht aufgetragen worden, das Kindergeldrecht in dieser Hinsicht zu überarbeiten, da die Regelungen mit Art. 3 GG nicht vereinbar waren. Doch auch die rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft tretende Neuregelung brachte für den Petenten keinen Erfolg.

Im September 2006 wandte sich eine Mitarbeiterin eines Schuldner- und Insolvenzberatungszentrums an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung. Ein ausländischer Mitbürger hatte Probleme mit seinem Kindergeldantrag nach dem Einkommenssteuergesetz und ersuchte dringend um Hilfe, da sein zunächst erteilter Bewilligungsbescheid nach § 70 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vollständig aufgehoben wurde.

In einem ersten Beratungsgespräch mit dem Petenten stellte sich heraus, dass er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) war, mit seiner Familie seit über 10 Jahren in Kiel lebt und aus dem Libanon nach Deutschland gekommen war. Die vollständige Aufhebung der Kindergeldbewilligung wurde von der zuständigen Familienkasse damit begründet, dass er die Voraussetzungen nach § 62 EStG nicht erfülle, weil er nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 EStG bzw. einer im § 62 Abs. 2 Nr. 2 - 4 EStG genannten Aufenthaltserlaubnis war.

Die rechtliche Überprüfung ergab, dass die Familienkasse die zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung gültige Gesetzesfassung des § 62 EStG korrekt angewandt hatte. Tatsächlich erhalten die ausländischen Mitbürger, die gemäß § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, nur dann Kindergeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis auf § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG beruht. Beruht die Aufenthaltserlaubnis jedoch auf § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, gibt es kein Kindergeld. Dies wird damit begründet, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wird, wenn der Aufenthalt nur vorübergehender Natur sein wird. Kindergeld dagegen sollen nach dem Willen

des Gesetzgebers die Ausländer erhalten, die voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben. Dem Petenten war diese feinsinnige Unterscheidung nur schwer zu vermitteln, lebte er doch schon seit über 10 Jahren in Deutschland.

Die Bürgerbeauftragte stellte zudem fest, dass das Bundesverfassungsgericht mit zwei Beschlüssen⁵⁹ den Ausschluss vom Kindergeld- bzw. vom Erziehungsgeldbezug für Personen mit einem humanitären Aufenthaltsrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, da dies einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs.1 des Grundgesetzes bedeutet. Zugleich wurde der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet, im Laufe des Jahres 2005 eine verfassungsmäßige Regelung zu verabschieden. Bis zum September 2006 hatte der Gesetzgeber dies jedoch noch nicht getan. Verhandlungsgegenstand zwischen Bundestag und Bundesrat war zu diesem Zeitpunkt die Bundestagsdrucksache 16/1368.

Eine Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei der zuständigen Familienkasse ergab, dass dort die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts nicht bekannt waren, wohl aber die fragliche Bundestagsdrucksache 16/1368. Eine andere Entscheidung als die ergangene könne daher noch nicht erfolgen. Der Gesetzgeber müsse erst das neue Gesetz verabschieden.

Daraufhin riet die Bürgerbeauftragte dem Petenten, umgehend einen neuen Kindergeldantrag zu stellen und zugleich zu beantragen, das Verfahren bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes auszusetzen, um sich seine Ansprüche zu sichern.

Am 13.12.2006 wurde dann das „Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss“ ausgefertigt und am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt⁶⁰ verkündet. Nunmehr erhält nach dem neuen § 62 Abs. 2 Nr.1 bzw. Nr. 2 EStG derjenige Ausländer rückwirkend zum 01.01.2006 Kindergeld, der eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, wobei die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen muss. Demnach würde der Petent Kindergeld bekommen.

Der Gesetzgeber hat aber von dieser Regelung Ausnahmen beschlossen. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 c) gibt es z.B. für Ausländer kein Kindergeld, wenn die Auf-

⁵⁹ BVerfG vom 6. Juli 2004 – 1BvL 4/97 und BvR 2515/95

⁶⁰ BGBl. 2006, Teil I S. 2915ff.

enthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt wurde. Da der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG besitzt, würde somit ein Kindergeldanspruch ausscheiden.

Von diesen Ausnahmen hat der Gesetzgeber aber wiederum Ausnahmen beschlossen. Wer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 c) EStG besitzt bekommt doch Kindergeld, wenn er sich nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) EStG mindestens seit 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetz⁶¹ bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Eine Nachfrage beim Petenten ergab, dass er zurzeit Leistungen nach dem SGB II⁶² bezieht. Er hat somit derzeit keinen Anspruch auf Kindergeld. Was ihn im Ergebnis nicht schlechter stellt, da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II um das erzielte Kindergeld gemindert worden wäre.

Es bleibt anzumerken, dass der Petent inzwischen seine Einbürgerung betreibt, die abschließende Entscheidung der Familienkasse noch aussteht und es dem Gesetzgeber gelungen ist, das Gesetz noch unübersichtlicher zu gestalten, als es bisher schon der Fall war.

Von einem für die Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetz kann hier nicht mehr gesprochen werden. Das Gebot der Gesetzesklarheit scheint doch grob missachtet worden zu sein. Ist es noch verständlich, dass der Gesetzgeber nur denjenigen Ausländern Kindergeld zukommen lassen will, die voraussichtlich längerfristig oder auf Dauer in Deutschland leben werden, so ist die variantenreiche Fallgestaltung bei der Aufenthaltserlaubnis nicht nachzuvollziehen, wenn in der Praxis auch ein vorübergehender Aufenthalt 10 Jahre dauern kann. Für den Bürger und die Verwaltung wäre es erheblich einfacher gewesen, wenn der Gesetzgeber den Bezug von Kindergeld für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, gleich welcher Art, nach Ablauf einer einheitlichen Frist ermöglicht hätte. (2033/2006)

⁶¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

⁶² Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Kindergeld: Zuständigkeits- und Koordinationsschwierigkeiten der Familienkassen

Fall

04

Ein allein erziehender Vater zweier Töchter, der bei einer Einrichtung des Landes Schleswig- Holstein mit eigener Familienkasse beschäftigt ist, bat im Januar 2006 die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil er für die seine jüngere Tochter, die bereits ab August 2005 in seinem Haushalt lebte, erst ab Februar 2006 das Kindergeld erhalten sollte. Die Bürgerbeauftragte konnte die Hintergründe hierfür aufklären und die bestehenden Zuständigkeits- und Koordinationsprobleme der beteiligten Familienkassen auch beseitigen, so dass dem Petenten das Kindergeld ab August 2005 nachgezahlt wurde.

Der Petent legte der Bürgerbeauftragten Kopien seines Antrages auf Kindergeld und der Anmeldebestätigung der Meldebehörde für seine jüngere, damals 13jährige Tochter vor. Diese hatte bis Ende Juli 2005 bei ihrer leiblichen Mutter, der geschiedenen Ehefrau des Petenten, gelebt. Die Eltern hatten das gemeinsame Sorgerecht für sie. Die Mutter war mit dem Umzug der Tochter zum Vater einverstanden. Seinen Antrag auf Kindergeldzahlung ab August 2005 lehnte die für ihn zuständige betriebliche Familienkasse ab. Eine nachvollziehbare Begründung gab sie nicht an.

Der Petent vermutete, dass Probleme bei der für seine geschiedene Ehefrau zuständigen Familienkasse dafür verantwortlich waren, dass ihm das Kindergeld ab August 2005 bisher verwehrt worden war. Er legte gegen den ihm inzwischen zugewandten Festsetzungsbescheid Einspruch ein.

Die leibliche Mutter, bei der das 13-jährige Mädchen bis Juli 2005 gelebt hatte, war in einer kirchlichen Einrichtung beschäftigt. Für die Mitarbeiter dieser Einrichtung war aber nicht die kirchliche Familienkasse zuständig, sondern die jeweils örtlich zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Dies war zunächst weder dem Petenten noch seiner Personaldienststelle bekannt, die zugleich als betriebliche Familienkasse über die Kindergeldberechtigung ihrer Mitarbeiter zu entscheiden hat. Erst nachdem seine Personaldienststelle mehrmals bei der Personalabteilung des Arbeitgebers der Kindesmutter nachgefragt und dem Petenten Ende Dezember 2005 das Ergebnis mitgeteilt hatte, erfuhr er, bei welcher Familienkasse vermutlich der Schlüssel zur Lösung des Problems gefunden werden konnte, nämlich bei der Familienkasse Flensburg der

Bundesagentur für Arbeit. Mit dieser musste geklärt werden, dass die Kindergeldberechtigung ab August 2005 von der Mutter auf den Vater übergegangen und somit auch dessen Familienkasse zuständig war.

Da der Bürgerbeauftragten die zur damaligen Zeit bestehenden Bearbeitungsrückstände bei der Familienkasse Flensburg bekannt waren⁶³, schlug sie dem Petenten vor, sich in seiner Angelegenheit unmittelbar an die Leiterin der Familienkasse Flensburg zu wenden und seine Personaldienststelle über das erzielte Ergebnis zu unterrichten.

Die Bürgerbeauftragte teilte daraufhin der Familienkasse Flensburg den Sachverhalt mit. Da nicht auszuschließen war, dass die Kindesmutter das Kindergeld für die jüngere Tochter - aus welchen Gründen auch immer - bis Januar 2006 weiterbezogen hatte, machte sie der Familienkasse Flensburg auch deutlich, dass die Mutter das Kindergeld für die Monate ab August 2005 nicht an den Vater weitergeleitet hatte.

Die Familienkasse Flensburg teilte dann der Bürgerbeauftragten mit, ihre Nachforschungen hätten ergeben, dass das Kindergeld für das 13-jährige Mädchen bis Januar 2006 an die Mutter ausgezahlt worden war. Die Familienkasse Flensburg habe das Kindergeld für den fraglichen Zeitraum von der Mutter zurückgefordert. Somit stand einer Nachzahlung durch die Personaldienststelle des Petenten nichts mehr im Wege. (173/06)

⁶³ Tätigkeitsbericht 2005, S. 35

Sozialhilfe: Was Hänschen nicht lernte, soll auch Hans nicht lernen. – Schreiben und lesen lernen keine sozialhilferechtliche Notwendigkeit.

Fall

05

Ein behinderter junger Mann wollte lesen und schreiben lernen, um den Anforderungen seiner beruflichen Ausbildung entsprechen zu können. Für seine Tätigkeit als Landwirtschaftshelfer reichten seine Sonderschulkenntnisse nicht aus. Sein Antrag, die Kosten für einen Lese- und Rechtschreibkurs im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu übernehmen, wurde abgelehnt. Er hätte während seiner Schulzeit die Möglichkeit gehabt, ausreichende Kenntnisse zu erlangen. Die Bürgerbeauftragte konnte die Behörde davon überzeugen, dass lesen und schreiben können nicht nur für eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft von Bedeutung ist, sondern hier auch für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich war.

Als Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII⁶⁴ beantragte ein 19-jähriger Landwirtschaftshelfer im April 2005 die Übernahme der Kosten für einen Rechtschreib- und Lesekurs. Der behinderte junge Mann war ein Jahr zuvor aus einer Schule für Geistigbehinderte entlassen worden und befindet sich seitdem in einer Ausbildung für eine helfende Tätigkeit in der Landwirtschaft auf dem Hof einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen. Im Rahmen seiner Tätigkeit muss er auch ein landwirtschaftliches Tagebuch führen, verfügt jedoch nicht über die hierfür erforderlichen Rechtschreib- und Lesefertigkeiten. Das Abschlusszeugnis der Schule bescheinigt ihm lediglich die Fähigkeit, Texte fehlerfrei abschreiben und einzelne Worte entziffern zu können. Aus einem von den Eltern und rechtlichen Betreuern des Antragstellers in Auftrag gegebenen Bericht zur Überprüfung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten eines Vereins zur Förderung bei Teilleistungsschwächen ergibt sich, dass der junge Mann über die zur Eingliederung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfügt, jedoch Aussicht besteht, dass er diese in angemessenem Umfang erwerben kann. Dieser Bericht war dem Antrag beigelegt worden.

Nach mehrfachen Nachfragen durch die Betreuer erteilte das zuständige Amt für Soziales des Landkreises im Februar 2006 endlich einen Bescheid. Der An-

⁶⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

trag wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass der Antragsteller die Schule mit einem entsprechenden Abschluss verlassen hat und ihm im Rahmen des Schulbesuchs ausreichende Möglichkeit gegeben worden sei, ausreichende Lese- und Rechtschreibkenntnisse zu erlangen. Was Hänchen nicht lernen konnte, sollte Hans nun nicht mehr lernen dürfen.

Gegen den Bescheid wurde umgehend Widerspruch erhoben. Als nach drei Monaten noch keine Reaktion des Amtes erfolgt war, wandten sich die Eltern mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese prüfte das Anliegen und kam zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Sozialhilfeträgers fehlerhaft war. Es kam nicht darauf an, ob der Leistungsberechtigte die Schule mit einem entsprechenden Abschluss verlassen hatte und ihm eventuell im Rahmen des Schulbesuchs ausreichend die Möglichkeit gegeben worden war, ausreichende Lese- und Rechtschreibkenntnisse zu erlangen. Entscheidend war, ob die beantragte Maßnahme für seine Eingliederung geeignet und erforderlich war. Zur Aufgabe der Eingliederungshilfe gehört insbesondere, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen Tätigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Leistung ist, dass diese sowohl geeignet ist als auch die Aussicht bietet, dass durch sie die Aufgabe der Eingliederungshilfe erreicht wird. Dies war nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten hier gegeben, im Antragsverfahren offensichtlich jedoch nicht geprüft worden.

Die Bürgerbeauftragte empfahl dem Landkreis daher, die beantragte Leistung zu gewähren. In Ihrer Stellungnahme wies sie u. a. darauf hin, dass Lesen und Schreiben wesentliche Kulturtechniken sind, deren Beherrschung für die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Die Maßnahme diene demnach nicht nur der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX)⁶⁵, sondern auch dem Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

Nach zwischenzeitlicher Erinnerung teilte der Sozialhilfeträger der Bürgerbeauftragten acht Wochen später mit, dass zur abschließenden Bearbeitung des Widerspruches eine weitere amtsärztliche Stellungnahme angefordert worden sei.

⁶⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Diese lag nach etwa drei Wochen vor und wurde der Bürgerbeauftragten auf Anforderung zugeleitet.

In der Stellungnahme wurde lediglich der Leistungsstand des jungen Mannes im Lesen, Schreiben und Zählen beschrieben. Über seine Lernfähigkeit, die Erfolgsaussicht und die Eignung der beantragten Maßnahme wurde nichts ausgesagt. Die Bürgerbeauftragte hielt die Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage für nicht geeignet. Ihres Erachtens war hier nicht medizinische, sondern pädagogische Fachkompetenz erforderlich, um den Eingliederungshilfebedarf festzustellen. Sie erinnerte daran, dass bereits ein Bericht zur Überprüfung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten vorlag und empfahl, nötigenfalls ein von ihr benanntes Institut für Heilpädagogik mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Nach erneuter Erinnerung wurde der Bürgerbeauftragten zwei Monate später mitgeteilt, dass ein weiteres Gutachten nicht eingeholt worden war, dem Widerspruch der Petenten jedoch abgeholfen werde. Die Kosten für einen Rechtschreib- und Lesekurs wurden zunächst für ein halbes Jahr übernommen, eine Weiterbewilligung sinnvollerweise von entsprechenden Lernfortschritten abhängig gemacht. Seit der Antragstellung waren jetzt gut 1 ½ Jahre vergangen. (1193/06)

Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfe ohne Begründung eingeschränkt – trotz Befürwortung der Schule

Fa 11

06

Um Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten zu können, muss unter anderem die beantragte Maßnahme geeignet und erforderlich sein. Um dies festzustellen, sind in der Regel fachliche Stellungnahmen oder Gutachten unentbehrlich. Das Sozialleistungsträger gelegentlich – und in Zukunft infolge des Kostendrucks auf die Eingliederungshilfe vielleicht vermehrt – auf die Begründung von Leistungseinschränkungen verzichten, zeigt dieser Fall. Hier konnte die Bürgerbeauftragte dem zuständigen Jugendamt aufzeigen, dass es seine Entscheidung ohne fachliche und rechtliche Grundlage getroffen hatte. Das Amt lenkte ein und leistete die für die Eingliederung eines behinderten Schülers beantragte Maßnahme im notwendigen Umfang.

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes haben seelisch behinderte Kinder und Jugendliche einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)⁶⁶. Bei der Ausführung der Leistung sind Vorschriften der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII⁶⁷ sowie des SGB IX⁶⁸ zu beachten. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Als weitere Leistung der Eingliederungshilfe hatte das Jugendamt (Fachdienst Familie und Schule) eines Landkreises als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung die Kosten für eine ambulante Schulbegleitung übernommen. Leistungsberechtigter war ein acht Jahre alter Grundschüler, der gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet wurde. Der Junge erhielt während des Unterrichts zusätzliche sonderpädagogische Förderung durch eine zweite Lehrkraft und benötigte, um am Unterricht überhaupt teilnehmen zu können, während der nicht doppelt besetzten Zeiten eine besondere Betreuungsperson.

Diese Schulbegleitung war in der 1. Klasse an 8 Wochenstunden erforderlich.

⁶⁶ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

⁶⁷ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

⁶⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Durch den Wechsel in die nächste Klasse und die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden erweiterte sich der Betreuungsbedarf auf 12 Stunden. Dies stellte nach Ansicht der Schule den Mindestbedarf dar, da damit die Betreuung während der Pausen noch nicht sichergestellt war.

Die Eltern des Schülers wandten sich an das Jugendamt und beantragten, die bisher gewährte Leistung zu erhöhen und auch die Kosten für die Mehrstunden zu übernehmen. In einem vom Jugendamt anberaumten Hilfeplangespräch wurde die Maßnahme erörtert. Teilnehmer waren die Mutter des Jungen, die beiden unterrichtenden Lehrerinnen, der Schulleiter, die als Schulbegleiterin eingesetzte Mitarbeiterin sowie zwei Leitungskräfte des Familienentlastenden Dienstes, eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle für Integration in der Schule sowie der Leiter und ein weiterer Mitarbeiter des Fachdienstes Soziale Dienste des Kreises.

In dem vom Fachdienst erstellten Protokoll der Besprechung wurde als Hilfebedarf festgestellt, dass der Junge weiterhin nur mit Unterstützung einer zusätzlichen Schulbegleitung am Unterricht teilnehmen kann und während der Unterrichtspausen eine ständige Begleitung für ihn erforderlich ist. Als Vorschlag der Beteiligten zur Hilfeform wurde protokolliert, dass die drei Vertreter der Schule deutlich gemacht hatten, dass eine Erweiterung der Hilfe auf wöchentlich 12 Stunden mit Beginn des zweiten Schuljahres erforderlich sei und der Leiter des Fachdienstes des Kreises darauf hingewiesen hatte, dass voraussichtlich mit einer Fortsetzung der Hilfe mit wöchentlich 8 Stunden zu rechnen sei.

Etwa sechs Wochen später erhielten die Eltern des Kindes einen Bescheid des Kreises, mit dem die weitere Kostenübernahme für nunmehr 10 Wochenstunden ambulante Schulbegleitung zugesagt wurde. Da damit der Mindestbetreuungsbedarf von 12 Stunden nicht sichergestellt war, erhoben die Eltern gegen den Bescheid Widerspruch und wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellt fest, dass der Bescheid keine Begründung enthielt. Es war daher nicht zu erkennen, aus welchen fachlichen Gründen nur 10 Stunden bewilligt worden waren. Aus dem Protokoll des Hilfeplangesprächs war jedoch ersichtlich, dass der Junge während der gesamten Unterrichtszeit wie auch während der Pausen einer Begleitung bedurfte. Hinweise darauf, aufgrund welcher fachlichen Einschätzung der Leiter des Fachdienstes von wöchentlich lediglich 8 Stunden ausgegangen war, ergaben sich aus der Niederschrift nicht.

Die Bürgerbeauftragte bat daraufhin den Leiter der Grundschule um eine schriftliche Zusammenfassung der bei dem Hilfeplangespräch mündlich vorgebrachten Argumente der Schule und übersandte diese Stellungnahme zusammen mit einer eigenen Bewertung der Rechtslage an den Landkreis. Sie stellte dar, dass die getroffene Entscheidung fachlich nicht begründet worden und zur Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe eine Schulbegleitung für mindestens 12 Wochenstunden erforderlich war.

Innerhalb Wochenfrist erhielt die Bürgerbeauftragte eine Antwort des zuständigen Fachbereichsleiters des Kreises, in der dieser u. a. ausführte, dass „in Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles... die Entscheidung getroffen worden (ist), die Stundenzahl der zu leistenden Hilfe auf 10 und nicht auf 8 festzusetzen, die nach fachlicher Erkenntnis der beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes ausreichend gewesen wären.“ Die Bürgerbeauftragte antwortete, dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen die Stundenbemessung keineswegs fachlich begründet worden war. Für den Fall, dass dennoch ein die Leistungs- bemessung begründender Aktenvermerk vorliegen sollte, bat sie um Zusendung einer Kopie.

Vierzehn Tage später erhielt sie die Kopie eines Bewilligungsbescheides über eine ambulante Schulbegleitung im Umfang von 12 Wochenstunden. (1093/06)

Sozialhilfe: Wie deckt man bei 203 kg Körpergewicht seinen Bekleidungsbedarf? – Grundsatz der Bedarfsdeckung nicht beachtet.

Fall

07

Ein Petent hatte in kurzer Zeit erheblich an Gewicht zugenommen und benötigte dringend entsprechende Bekleidung. Sein Antrag, ihm hierfür zusätzliche Leistungen zu gewähren, wurde vom Sozialamt abgelehnt. Dass bei ihm außergewöhnliche Umstände vorlagen, wurde nicht berücksichtigt; eine Rechtsvorschrift, nach der ihm ein monatlicher Zuschlag gewährt werden könne, gebe es nicht. Die Bürgerbeauftragte leistete „Nachhilfe“ und wies die Behörde auf die durchaus existierenden Rechtsgrundlagen hin. Dem Petenten wurde daraufhin eine seinem besonderen Bedarf entsprechende Leistung gewährt.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB XII)⁶⁹. Mit dieser Verweisung auf die Menschenwürde wird auf den Menschenwürdegrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 1) Bezug genommen. Daraus folgt, dass Sozialhilfe eingreifen muss, sobald das soziokulturelle Existenzminimum des Einzelnen unterschritten zu werden droht (Bedarfsdeckungsgrundsatz). Dieser Grundsatz ist ein unverzichtbares Strukturprinzip des Sozialhilferechts, mit dem sichergestellt werden soll, dass Menschen nicht als „arm“ stigmatisiert oder vom Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen werden⁷⁰. Das Sozialhilferecht enthält hierzu eine Reihe von Vorschriften, die die Beachtung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes sicherstellen sollen. Dass diese in der sozialhilferechtlichen Praxis nicht immer beachtet werden, zeigt folgendes Beispiel:

Durch Vermittlung seines ambulanten Pflegedienstes wandte sich ein 48 Jahre alter schwerbehinderter und erheblich pflegebedürftiger Mann an die Bürgerbeauftragte. Der beinamputierte Rollstuhlfahrer hatte auch infolge verschiedener internistischer Erkrankungen in kurzer Zeit erheblich an Körpergewicht zugenommen. Zum Zeitpunkt seiner Eingabe wog er 203 kg und benötigte die Kleidergröße 8 x XXL.

Der Petent bezog Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmin-

⁶⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

⁷⁰ Siehe hierzu Rothkegel in: Sozialhilferecht 2005, 127 f.

derung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und hatte eine Erstausrüstung für Bekleidung sowie eine Erhöhung des monatlichen Regelbedarfes zur Deckung seines laufenden Bekleidungsbedarfes beantragt. Zur Begründung hatte er angeführt, dass er wegen seiner in den vorangegangenen Monaten erfolgten erheblichen Gewichtszunahme über keine passende Bekleidung mehr verfüge und auch bei der laufenden Ergänzung seines Bekleidungsbedarfs einen Mehraufwand habe. Dem Antrag hatte er als Beleg entsprechende Pflegeprotokolle beigefügt, aus denen die Gewichtszunahme ersichtlich war.

Der Antrag wurde abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass einmalige Anschaffungen wie z. B. Bekleidung aus dem Regelsatz zu beschaffen seien. Eine Erstausrüstung käme nicht in Betracht, da es sich um Ergänzungsbedarf handle. Ein „Mehrbedarf“ für die Anschaffung von Bekleidung sei nach den Bestimmungen des SGB XII nicht vorgesehen und könne daher nicht gewährt werden. Gegen den Bescheid hatte der Petent vorsorglich Widerspruch erhoben.

Die Bürgerbeauftragte prüfte das Anliegen und kam zu dem Schluss, dass der Antrag des Leistungsberechtigten entweder bewusst missverstanden worden war oder die hier anzuwendenden Vorschriften zur Bedarfsdeckung nicht bekannt oder nicht beachtet worden waren.

In ihrer Stellungnahme an das Sozialamt wies sie darauf hin, dass der Leistungsberechtigte keinen „Mehrbedarf“ (§ 30 SGB XII) geltend gemacht, sondern eine Erhöhung des Regelbedarfs (§ 28 SGB XII) beantragt hatte, um seinen laufenden erhöhten Bekleidungsbedarf decken zu können. Als anzuwendende Vorschrift nannte sie der Behörde § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, wonach der Regelbedarf unter anderem dann abweichend festgelegt wird, wenn er unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Dies war hier der Fall. Der im derzeitigen Eckregelsatz von 345,00 € enthaltene Anteil für die Ergänzung des Bedarfs an Bekleidung und Schuhen beträgt 34,24 €. Die von dem Petenten benötigten Übergrößen sind in der Regel nur in Spezialgeschäften zu erhalten und liegen im Preis bis zu 100 % über den Kosten für normale Kleidung. Die Bürgerbeauftragte hielt es daher für erforderlich, den Regelbedarf entsprechend zu erhöhen. Im Hinblick auf die Leistung für eine Bekleidungserstausrüstung verwies sie auf die Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 15/1514, 60), nach der Erstausrüstungen für Kleidung neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher

Umstände in Betracht kommen. Die Gewichtszunahme des Petenten war nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ein solcher außergewöhnlicher Umstand. Um eventuelle Zweifel der Behörde auszuräumen, regte sie an, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

Das Sozialamt folgte der Empfehlung und veranlasste eine amtsärztliche Untersuchung des Petenten. In seiner Stellungnahme bestätigte der Amtsarzt die Einschätzung der Bürgerbeauftragten. Es sei nachvollziehbar, dass der Petent mit den im Rahmen der Sozialhilfe für Bekleidung vorgesehenen Pauschalen seinen Ersatzbedarf nicht decken kann. Das Sozialamt bewilligte daraufhin eine einmalige Beihilfe in Höhe von 365,40 € sowie die Erhöhung des monatlichen Regelbedarfs um 26,67 €. Die Bürgerbeauftragte sieht durch diese Entscheidung den Bedarfsdeckungsgrundsatz berücksichtigt. (1821/06)

Soziale Pflegeversicherung: Wann beginnen die Leistungen im Widerspruchsfall?

Fall

08

Zwei Schwestern wandten sich im Namen ihres Vaters in seiner Pflegeversicherungsangelegenheit an die Bürgerbeauftragte. Sie beanstandeten, dass die Pflegekasse nach Ablehnung seines Antrages auf seinen Widerspruch hin die Leistungen nicht rückwirkend ab Antragstellung, sondern erst ab dem Monat der Widerspruchserhebung bewilligt hatte. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass die Pflegekasse einen früheren Leistungsbeginn festlegte.

Zusätzlich zu einer schon lange bestehenden, schweren Herz- und Kreislauferkrankung mit Durchblutungsstörungen und außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) litt der Petent an einer schnell fortschreitenden Krebserkrankung. Er stellte im August 2005 erstmals einen Antrag auf Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung. Nach häuslicher Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) im September 2005 erteilte die Pflegekasse im Oktober 2005 einen Ablehnungsbescheid. Hiergegen legte die von dem Petenten bevollmächtigte Tochter Widerspruch ein. Daraufhin wurde er im Januar 2006 erneut häuslich begutachtet. Im Gegensatz zur Vorbegutachtung im September 2005 waren dieses Mal beide Töchter anwesend, um auf eine vollständige Erfassung des gesamten Pflegebedarfs zu achten. Ende Januar

wurden auch Leistungen der Pflegestufe 1 bewilligt, jedoch nicht – wie von den Töchtern erwartet – ab Erstantragstellung im August 2005, sondern erst ab Januar 2006, dem Monat der Zweitbegutachtung.

Bereits einen Monat später, im Februar 2006, beantragte der Petent die Höherstufung in die Pflegestufe 2. Seinem Antrag wurde nach einer weiteren häuslichen Begutachtung im März 2006 in vollem Umfange, also ab Februar 2006, stattgegeben.

Bei fortschreitendem Erkrankungsverlauf mit zunehmendem Hilfebedarf waren nach Auffassung der Pflegekasse und des MDK die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 nur im Monat Januar 2006 erfüllt. Vor dem Hintergrund der Erstantragstellung im August 2005 hatten die Schwestern Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Widerspruchsverfahren erteilten Abhilfebescheides. Beide Schwestern waren - für die Bürgerbeauftragte erkennbar - in großer Sorge um ihren erst 68jährigen Vater und ihre Mutter. Deshalb hielt sie es für sinnvoll, den Sachverhalt und die Rechtslage in einem persönlichen Gespräch mit ihnen zu erörtern, das im April 2006 in ihrem Büro stattfand.

Gegenstand dieses Gespräches waren nicht nur die von der Pflegekasse getroffenen Entscheidungen als solche, sondern auch die Art und Weise des Umganges miteinander. In keiner Weise habe die Sachbearbeiterin der Pflegekasse berücksichtigt, dass sie selbst und die gesamte Familie aufgrund der lebensgefährlichen Erkrankung des Vaters in großer Sorge gewesen seien. Darüber hinaus seien die Entscheidungen ohne weitere Erklärung des Sachverhalts nur telefonisch mitgeteilt worden. Erst als die Töchter auf Erteilung schriftlicher Bescheide bestanden hätten, habe die Pflegekasse ihnen diese zugesandt und damit die Einlegung von Rechtsbehelfen ermöglicht.

Die Bürgerbeauftragte legte ihren Gesprächspartnerinnen dar, dass die Zuerkennung einer Pflegestufe aufgrund eines Widerspruches nicht automatisch einen Leistungsbeginn seit dem Monat der Antragstellung zur Folge hat. In jedem Einzelfall muss festgestellt werden, von welchem Zeitpunkt ab die Voraussetzungen der jeweiligen Pflegestufe vorgelegen haben. Bei fortschreitenden Erkrankungen kann dies im Nachhinein häufig nicht mehr festgestellt werden, weshalb dann auf den Monat der Widerspruchsbegutachtung zurückgegriffen wird.

Im vorliegenden Fall sprach die Zuerkennung der Pflegestufe 1 nur für den Monat Januar 2006 und die Zuerkennung der Pflegestufe 2 schon vom Folgemo-

nat ab dafür, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 schon vor dem Monat Januar vorgelegen haben mussten, denn eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes war nach Auskunft der beiden Schwestern im Januar nicht eingetreten.

Die Bürgerbeauftragte musste ihren Gesprächspartnerinnen jedoch mitteilen, dass sie es nicht für Erfolg versprechend hielt, von der Pflegekasse die Gewährung der Leistungen ab August 2005, dem Monat der Erstantragstellung, zu verlangen:

Bei der Erstbegutachtung im September 2005 waren ihre Eltern mit dem Gutachter des MDK allein. Das Begutachtungsergebnis beruhte also im Wesentlichen auf den Angaben ihrer Eltern. Eine Möglichkeit, im Nachhinein die Fehlerhaftigkeit dieser Angaben nachzuweisen, sah die Bürgerbeauftragte nach eingehender Befragung ihrer Gesprächspartnerinnen nicht. Aus dieser Zeit gab es auch keine medizinischen Unterlagen, die zu einem entsprechenden Nachweis hätten dienen können. Ein Beginn der Leistungen für die Pflegestufe 1 konnte daher nachträglich nur zwischen Oktober und Dezember 2005 angenommen werden. Die Bürgerbeauftragte konnte ihren den Petentinnen nur empfehlen, medizinische Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Verlauf der Krebserkrankung in dem fraglichen Zeitraum ergab. Die Töchter des Petenten folgten dem Rat der Bürgerbeauftragten. Nachdem die Bürgerbeauftragte die ihr zugesandten Befundberichte an die Pflegekasse weitergeleitet hatte, wurde dem Petenten die Pflegestufe 1 ab November 2005 zuerkannt. (581/06)

Behinderten und Schwerbehindertenrecht: Schwerbehindertenausweis wegen unvollständiger Arztberichte nicht ausgestellt

Fa 11

09

Ein Schwerbehindertenausweis kann nur ab einem Grad der Behinderung von 50 ausgestellt werden. Ein Petent hatte mehrere Funktionsbeeinträchtigungen und hatte vom Landesamt für soziale Dienste einen Bescheid mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 erhalten. Dabei wurde aber nur eine Funktionsbeeinträchtigung festgestellt. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in den der Feststellung zugrunde liegenden Befundberichten der behandelnden Ärzte unvollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Petenten gemacht worden waren und regte daher an, einen weiteren Bericht anzufordern. Nach dessen Auswertung konnte ein GdB von 50 zuerkannt werden.

Im März 2006 wandte sich ein Petent in seiner Schwerbehindertenangelegenheit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Er berichtete, dass er seit vielen Jahren an einem Wirbelsäulen-Syndrom, Kniegelenk-Beschwerden und Diabetes mellitus erkrankt ist. Außerdem erlitt er in 2005 einen Schlaganfall mit Folierscheinungen. Aufgrund der Erkrankungen hatte der Petent beim Landesamt für soziale Dienste die Schwerbehinderteneigenschaft beantragt. Das Landesamt für soziale Dienste stellte einen GdB von 40 fest, lehnte die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises jedoch mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Der GdB liege unter 50 und der Petent sei somit nicht schwerbehindert. Der Petent konnte diese Entscheidung nicht nachvollziehen, erhob Widerspruch, und wandte sich an die Bürgerbeauftragte, mit der Bitte, den Feststellungsbescheid zu überprüfen.

Nach Durchsicht der Schwerbehindertenakte stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung lediglich die Funktionsbeeinträchtigungen durch den Schlaganfall berücksichtigt worden waren. Die der Entscheidung zugrunde gelegten Befundberichte der behandelnden Ärzte des Petenten waren unvollständig gewesen und sind von Seiten des Landesamtes für soziale Dienste auch nicht weiter hinterfragt worden.

Da die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste offensichtlich nur auf Grundlage unvollständiger Berichte getroffen worden war, regte die Bürgerbeauftragte an, erneut einen Bericht mit detaillierter Fragestellung zu den einzel-

nen Funktionsbeeinträchtigungen anzufordern und die getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Das Landesamt für soziale Dienste folgte dieser Anregung. Der weitere Befundbericht ergab, dass weitere Funktionsbeeinträchtigungen als bisher dokumentiert vorlagen. Dem Widerspruch wurde abgeholfen und die Bürgerbeauftragte erhielt eine Mehrausfertigung des Widerspruchsbescheides mit dem die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen anerkannt wurden und der Grad der Behinderung auf 50 erhöht wurde. (0622/06)

Rentenversicherung: Vorsorgen wollen – aber nicht dürfen!

Fa11

10

Ein Petent wandte sich bereits Mitte 2005 mit der Bitte an die Bürgerbeauftragte, ihm und seiner Ehefrau dabei behilflich zu sein, eine zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung zu finden, da bisher keine private Versicherung bereit war, das Ehepaar zu versichern. Wegen gravierender Vorerkrankungen war ihm dringend angeraten worden, einen solchen Versicherungsschutz abzuschließen. Die Bürgerbeauftragte, die in dieser privatrechtlichen Angelegenheit nicht selbst tätig werden konnte, unterstützte und begleitete die Petition des Petenten an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Ende 2006 lag ein abschließendes Ergebnis noch immer nicht vor.

Mitte des Jahres 2005 bat der Petent die Bürgerbeauftragte, ihn und seine Ehefrau dabei zu unterstützen, eine zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung zu finden. Gravierende Vorerkrankungen bei ihm und seiner Ehefrau hatten dazu geführt, dass dem Paar dringend angeraten wurde, einen solchen Versicherungsschutz abzuschließen. Alle Versicherungen jedoch hätten bisher seine Anträge abgelehnt und er wisse nun nicht mehr, an wen er sich noch wenden könne, um Hilfe zu erhalten.

Da die Bürgerbeauftragte nach dem Bürgerbeauftragtengesetz keine privatrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten darf, konnte sie dem Petenten bei der Suche nach einer privaten Versicherung nicht direkt behilflich sein. Jedoch ist es auch Aufgabe der Bürgerbeauftragten die Petenten über andere Hilfsmöglichkeiten aufzuklären und sie in ihren Anliegen, soweit möglich, begleitend zu unterstützen.

Vorliegend hatte der Petent in seiner Petition darauf hingewiesen, dass der „Staat“ laufend verbreite, dass eine zusätzliche private Vorsorge aufgrund der zu erwartenden Leistungseinschränkungen der staatlichen Rentenversicherung notwendig sei. Diesem Aufruf wolle er gerne Folge leisten, wüsste aber nicht, wie er es verwirklichen solle. Er wäre auch bereit für eine zusätzliche Versicherungsleistung die entsprechenden Beiträge zu zahlen. Offensichtlich habe der Gesetzgeber es aber versäumt, Menschen mit Vorerkrankungen die Möglichkeit einzuräumen, derartige Versicherungsverträge abzuschließen.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Petenten mit, dass sie seine Auffassung teile, dass der Gesetzgeber Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund von Vorerkrankungen keinen Versicherungsschutz bei privaten Versicherungen finden können, eine andere Vorsorgemöglichkeit aufzeigen oder bieten sollte. Sie werde daher seine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur weiteren Bearbeitung weiterleiten.

Ende 2005 erhielt die Bürgerbeauftragte ein erstes Antwortschreibens des Petitionsausschusses. Aus diesem ging hervor, dass die Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird, da eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vorläge, wonach die Sach- und Rechtslage dem Anliegen des Petenten entgegenstehen würde.

Aus dieser ging wiederum hervor, dass der Wunsch des Petenten, eine private Versicherung gesetzlich zu verpflichten, ihn und seine Ehefrau zu versichern, einem Kontrahierungszwang entsprechen würde. Dies sei aber aufgrund der bestehenden Vertragsfreiheit, nach Art.2 Abs.1 Grundgesetz, grundsätzlich nicht möglich. Ein solcher Eingriff könne zwar unter bestimmten Umständen verfassungsrechtlich zulässig sein, da aber keine staatliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bestehen würde, gäbe es keinen Rechtfertigungsgrund für einen solchen Eingriff. Darüber hinaus sei es bei einem Kontrahierungszwang erforderlich, aufsichtrechtlich tätig zu werden, um durch Prämienkontrollen zu vermeiden, dass durch zu hohe Prämien der Wille des Gesetzgebers unterlaufen werde.

Zusammenfassend erläutert diese ablehnende Stellungnahme, dass die Prämien von Versicherten mit „normalen“ oder „guten“ Risiken zu stark erhöht werden müssten, um „schlechte“ Risiken ebenfalls versichern zu können. Es sei zu befürchten, dass sodann „normale“ Versicherte davon abgehalten werden würden, sich freiwillig zu versichern, oder auch auf ausländische Anbieter auswei-

chen könnten. Solche Folgen seien jedoch nicht wünschenswert.

Daraufhin erhob der Petent Einwände gegen das Ergebnis seiner Petition. Auch die Bürgerbeauftragte war mit dem Ergebnis der Bearbeitung der Petition nicht einverstanden, da sich zum einen für den Petenten keine Lösung seines Problems gefunden hatte und zum anderen der Gesetzgeber im Rahmen der Umgestaltung der Gesetzlichen Krankenversicherung gerade einen Kontrahierungszwang einführen wollte.

Sie wandte sich daraufhin Anfang 2006 selbst an den Petitionsausschusses des deutschen Bundestages und bat, noch einmal das Anliegen des Petenten zu prüfen, da nach ihrer Ansicht eine Vielzahl von betroffenen Bürgerinnen und Bürger vom Gesetzgeber buchstäblich „im Regen stehen“ gelassen werden.

Auf einer weitere Nachfrage zum Sachstand erhielt sie zwar die Antwort, dass eine abschließende Bearbeitung der Petition bisher leider noch nicht erfolgen konnte, aber die Petition des Petenten zusammen mit anderen gleichartigen Petitionen zu einem größeren Verfahren zusammengefasst wurden. Somit besteht noch die Aussicht darauf, dass der Gesetzgeber hier im Sinne des Petenten handeln wird.(1422/05)

Krankenversicherung: Krank – aber kein Krankengeld

Fall

11

Ein Petent musste aus Gesundheitsgründen seine Rehabilitationsmaßnahme abbrechen und begab sich unverzüglich in ambulante Behandlung. Obwohl er sich völlig korrekt verhalten hatte, lehnte die Krankenkasse seinen Anspruch auf Krankengeld ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass der Petent nach Abbruch der Maßnahme nicht mehr selbst gesetzlich versichert war. Eine Überprüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass die Krankenkasse § 19 Abs. 2 S. 1 SGB V übersehen hatte. Nach dieser Norm besteht ein Anspruch auf Leistungen für einen Monat auch nach Ende der Mitgliedschaft.

Anfang 2006 wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, da ihm der Anspruch auf Krankengeld versagt wurde. Er berichtete, dass er eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme seines Rentenversicherungsträgers am 2. Januar 2006 aus Gesundheitsgründen hatte abbrechen müssen. Noch am selben Tag hatte er sich bei seinem Arzt in ambulante Behandlung begeben. Damit glaubte er alles getan zu haben, um Krankengeld zu erhalten.

Um so überraschter war, dass sein Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse abgelehnt wurde. Grund für die Ablehnung der Zahlung des Krankengeldes war, dass er durch den Abbruch der Rehabilitationsmaßnahme nicht mehr selbst, sondern nur noch als Familienmitglied ohne Krankengeldanspruch gesetzlich versichert war. Ansonsten hätte der Anspruch auf Krankengeld einen Tag nach der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit begonnen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)⁷¹.

Die Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und konnte dem Petenten dadurch helfen, dass sie die Krankenkasse darauf hinwies, dass zumindest ein nachgängiger Krankengeldanspruch gemäß § 19 Abs. 2 SGB V für den Petenten bestand und somit Krankengeld zu gewähren war. Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass derjenige Versicherungspflichtige, dessen Mitgliedschaft endet, für längstens 1 Monat weiter Leistungen erhält. Dies hatte die Krankenkasse übersehen.(370/06)

⁷¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung –

VBL: Nicht alle Nachversicherungsansprüche verjähren

Fall

12

Unerwartet für eine Petentin konnte die Bürgerbeauftragte dieser zum 80. Geburtstag mitteilen, dass sie zusätzlich zu einer bereits erhaltenen Nachzahlung ihrer VBL-Leistung eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 € erhalten würde. Zunächst nicht anerkannte Versicherungszeiten konnten doch noch berücksichtigt werden.

Bereits im Tätigkeitsbericht des Jahres 2005⁷² hatte die Bürgerbeauftragte darüber berichtet, dass eine Petentin nach sehr langer Bearbeitungsdauer ihrer Angelegenheit eine kleine Betriebsrente der VBL rückwirkend erhalten hatte.

Im Berichtsjahr wandte sich die Petentin erneut an die Bürgerbeauftragte. Einerseits war die Petentin froh darüber, dass sie jetzt die Rente nachgezahlt und auch eine laufende Zahlung bekam. Sie hatte daher auch dem bisherigen Nachversicherungszeitraum zugestimmt. Andererseits ließ sie aber gegenüber der Bürgerbeauftragten erkennen, dass sie nun doch nach Erhalt der Rente von der Höhe der Rentenzahlung und den bisherigen Ausführungen ihres ehemaligen Arbeitgebers hierzu enttäuscht sei. Dieser hatte erklärt, dass ein Teil der Nachversicherungsansprüche bereits verjährt sei und hatte daher nicht die gesamte Beschäftigungszeit der Petentin nachversichert.

Die Bürgerbeauftragte prüfte daraufhin noch einmal, ob die bisherigen Ausführungen des Arbeitgebers zur teilweisen Verjährung der Nachversicherung tatsächlich so bestehen bleiben konnten. Die Bürgerbeauftragte wies den Arbeitgeber auf die unzureichende Abhilfe und auf ein auf diesen Fall anzuwendendes Urteil des Bundesarbeitsgerichtes⁷³ hin. Danach muss ein Arbeitgeber eine gleichwertige Versorgung für den Arbeitnehmer sicherstellen, wenn dieser nicht mehr nachversichert werden kann.

Der Arbeitgeber schrieb daraufhin der Bürgerbeauftragten zurück, dass vor einer weiteren Entscheidung das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Träger gehört werden müsse, da der eigentliche Arbeitgeber der Petentin gar nicht mehr vorhanden sei und die Rechtsfolgen aus den ehemaligen Arbeitsverhältnissen auf das Land übergegangen seien.

⁷² Tätigkeitsbericht 2005, S. 85

⁷³ BAG vom 28.07.1992 (BAG 173/92)

Aus diesem Grunde wandte sich die Bürgerbeauftragte ebenfalls an das Ministerium und bat um Prüfung der Angelegenheit. Das Ministerium teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass die bisherige Entscheidung über die Verjährung der Nachversicherungsansprüche nicht richtig sei. Eine Verjährung der Nachversicherung sei nicht eingetreten, da für den Beginn der Verjährungsfrist neben dem Entstehen des Anspruchs auch dessen Fälligkeit erforderlich ist. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Nachversicherung sei aber erst 1983 eingetreten, als die Rente fällig wurde. Bei einer Verjährungsfrist von 30 Jahren, könne daher noch keine Verjährung eingetreten sein.

Es wurde weiter ausgeführt, dass es sich in diesem Falle um einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei einer Teilzeitbeschäftigten handle und daher der Arbeitgeber dafür sorgen müsse, dass ein Ausgleich dafür geschaffen werde, dass die Versicherung bei der VBL nicht von Anfang an bestanden hat. Daher sei nun eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die Nachversicherung durchgeführt werden soll. In Anbetracht des fortgeschrittenen Lebensalters der Petentin erschien es sinnvoll, der Petentin eine Einmalzahlung anzubieten statt einer monatlichen Ratenzahlung. Die Bürgerbeauftragte schloss sich diesem Ergebnis an und übermittelte das Ergebnis ihrer Prüfung der Petentin. Diese war über die gar nicht mehr erwartete Entwicklung der Dinge sehr erfreut und teilte mit, dass sie eine Einmalzahlung bevorzugen würde, die sie dann auch erhielt.

(524/04)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Muss ein Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt zugunsten einer Eingliederungsmaßnahme gekündigt werden?

Fall

13

Eine Bürgerin waren die ihr zustehenden Leistungen um 30 % für 3 Monate gekürzt worden, weil sie sich geweigert hatte, ihre zwei 400 €-Jobs zugunsten einer Eingliederungsmaßnahme zu kündigen. Da die Bürgerbeauftragte eine Abänderung nicht erreichen konnte, muss nun das Sozialgericht den Fall entscheiden.

Ende August 2006 wandte sich eine Bürgerin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, weil sie für 3 Monate um 30 % sanktioniert worden war und weder der entsprechende Widerspruch vom April beschieden noch auf die in diesem Rahmen eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde von Anfang August eine Reaktion erfolgt war. Die Sanktion war ausgesprochen worden, weil sich die Petentin geweigert hatte, ihre beiden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt zugunsten einer 8-wöchigen Trainingsmaßnahme im Bereich der Gebäudereinigung aufzugeben. Dabei hatte die Petentin nicht generell die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme abgelehnt, sondern lediglich um zeitliche Vereinbarkeit mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen gebeten.

Ohne diese Maßnahme mit ihr im Rahmen eines Eingliederungsgespräches zu erörtern und eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, verpflichtete die Behörde⁷⁴ die Petentin zu einer 8-wöchigen Trainingsmaßnahme im Bereich der Gebäudereinigung. Die Petentin erkundigte sich bei ihren Arbeitgebern, ob eine Verlegung der Arbeitszeiten möglich ist. Dieses wurde jedoch von beiden Privathaushalten abgelehnt, da diese Wert darauf legten, dass die vereinbarten Reinigungsarbeiten in den Vormittagsstunden erledigt werden. Da die Petentin die gerade erst begründeten Arbeitsverhältnisse nicht sogleich wieder aufgeben wollte, teilte sie ihrem Ansprechpartner bei der Behörde mit, dass sie aufgrund der zeitlichen Unvereinbarkeit die Trainingsmaßnahme nicht antreten könne. Sie erklärte auch, dass sie sich durch die nunmehr erworbene Berufserfahrung und Empfehlungen ihrer Arbeitgeber den Abschluss weiterer Arbeitsverträge erhoffe und dass sie eine Eingliederungsmaßnahme nicht generell ablehne. Auf konkrete Nachfrage der Petentin, erläuterte ihr An-

⁷⁴ Behörde = Arbeitsgemeinschaft/Optionskommune

sprechpartner, dass durch die Teilnahme Fähigkeiten im Reinigungsbereich vermittelt werden sollen, es jedoch nicht Zweck der Maßnahme sei, sie in diesem Rahmen in ein konkretes Arbeitsverhältnis zu vermitteln. Die Petentin wandte ein, dass sie ihre Fähigkeit zu Reinigen doch in ihren Arbeitsverhältnissen und zudem auch als Hausfrau beweise und sich ihr daher nicht erschließe, warum sie das Putzen nun erlernen müsse. Diese Einwände verhinderten jedoch nicht, dass der Petentin die Leistungen um 30% für 3 Monate gekürzt wurden. Gegen den entsprechenden Bescheid legte die Petentin umgehend Widerspruch ein.

Da sich die Petentin durch die Gesprächsverläufe bei ihren persönlichen Vorgesprächen eingeschüchtert fühlte und die Äußerungen ihres Ansprechpartners als unangemessen und schikanös empfand, legte sie Anfang August Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Mitarbeiter ein und bat, weil sie das für eine qualifizierte Beratung erforderliche Vertrauensverhältnis als zerstört ansah, um einen anderen Ansprechpartner.

Als bis Ende August weder der Widerspruch beschieden noch auf die Dienstaufsichtsbeschwerde eine Reaktion erfolgt war, wandte sich die Petentin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Diese vertritt die Auffassung, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt, welche zudem die staatlichen Aufwendungen im Leistungsbereich verringern und Berufserfahrungen vermitteln, Vorrang haben müssen gegenüber Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere auf dem "2. Arbeitsmarkt" in Form von 1,-€-Jobs. Es kann nicht Sinn und Zweck des SGB II⁷⁵ sein, dass bestehende Arbeitsverhältnisse zugunsten von Eingliederungsmaßnahmen gekündigt werden müssen, wenn diese nicht konkret darauf ausgerichtet sind, ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen, sondern - wie bei Trainingsmaßnahmen - lediglich die Arbeitsfähigkeit wiederherstellen und die Verfügbarkeit überprüfen sollen. Der Bürgerbeauftragten geht es dabei nicht darum, die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen generell auszuschließen, sondern lediglich um die Frage der zeitlichen Vereinbarkeit, um eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses zu vermeiden. So könnten für Fälle der vorliegenden Art z.B. Maßnahmen mit einem wöchentlichen Zeitumfang von 20 bis 30 Stunden an Nachmittagen oder auch zeitlich flexibel angeboten werden, wobei dann eine Freistellung für die entsprechenden Zeiten der Erwerbstätigkeit erfolgen müsste.

⁷⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Die Bürgerbeauftragte unterstützte daher das Anliegen der Petentin durch entsprechende Stellungnahme im Widerspruchsverfahren und bat um Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde. Beide wurden im weiteren Verlauf von der zuständigen Behörde als unbegründet zurückgewiesen.

Da die Bürgerbeauftragte die Frage, ob die zeitliche Unvereinbarkeit einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt mit einer geplanten Eingliederungsmaßnahme einen anzuerkennenden Grund für die Ablehnung der entsprechenden Maßnahme darstellt, als klärungsbedürftig ansieht, riet sie der Petentin Klage zu erheben, was diese auch tat. Eine Entscheidung war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht ergangen. (1907/06)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ist ein Stromkostenguthaben Einkommen?

Fall

14

Einer Bürgerin wurde ihr Guthaben aus einer Stromkostenabrechnung als Einkommen angerechnet, obwohl sie die monatlichen Abschläge aus ihrer Regelleistung selbst gezahlt hatte. Die Bürgerbeauftragte konnte eine Korrektur der Berechnung erreichen.

Im Juli 2006 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil ihr ein Stromkostenguthaben in Höhe von 140,- € von der Behörde⁷⁶ als Einkommen angerechnet wurde, so dass sie im Zuflussmonat 140,- € weniger Arbeitslosengeld II erhielt als sonst.

In der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des SGB II⁷⁷ hatte der Gesetzgeber noch nicht festgelegt, wie mit Guthaben oder Nachforderungen im Bereich der Unterkunftskosten oder der Haushaltsenergie zu verfahren ist. Erst in der Gesetzesänderung zum 1.8.2006 stellte der Gesetzgeber durch § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II klar, dass Guthaben aus Stromkostenabrechnungen nicht der jeweiligen Behörde sondern dem Hilfebedürftigen zustehen.

Nach der Auffassung der Bürgerbeauftragten war die Rechtslage jedoch auch

⁷⁶ Der Begriff "Behörde" wird für Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bzw. Optionskommune verwendet

⁴⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

schon zum Zeitpunkt der Petition genauso zu beurteilen. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind als Einkommen Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundessozialgerichts⁷⁸ ist Einkommen alles, was der Hilfebedürftige wertmäßig während des Bedarfszeitraumes dazu erhält, also was ihm zufließt und nicht bereits als Bestand vorhanden ist. Unzweifelhaft stellt demnach die Auszahlung eines Stromkostenguthabens, bei dem Hilfebedürftigen im entsprechenden Monat eine Einnahme in Geld dar. Jedoch ist hier über den Wortsinn hinaus, nach dem Sinn und Zweck der Einkommensanrechnung zu fragen.

Die monatlichen Stromkostenabschläge sind von Arbeitslosengeld II-Empfängern im Gegensatz zu den Unterkunftskosten und Heizkosten aus der Regelleistung zu zahlen. Stromkosten gehören nicht zu den Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Behörde hat nach § 22 Abs. 1 SGB II die hierfür tatsächlich anfallenden und individuell zu ermittelnden Kosten in angemessener Höhe zusätzlich zur Regelleistung zu erbringen. Hat die Behörde die tatsächlichen Kosten übernommen, steht ihr selbstverständlich ein Guthaben zu, da ein solches Guthaben aussagt, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten im Abrechnungszeitraum in Wirklichkeit geringer waren, als ursprünglich angenommen. Umgekehrt muss die Behörde daher auch entsprechende Nachforderungen aus der Heiz-, Betriebs- und Nebenkostenabrechnung übernehmen, sofern keine Anzeichen für ein unwirtschaftliches Verhalten des Hilfebedürftigen vorliegen, da eine solche Nachforderung belegt, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten in Wirklichkeit höher waren, als ursprünglich angenommen.

Bei Guthaben oder Nachforderungen wegen Strom verhält es sich jedoch anders, weil Strom unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch aus der pauschalisierten Regelleistung zu bestreiten ist. Daher muss der Hilfebedürftige Stromkostennachforderungen der Stadtwerke selbst begleichen. Wollte man nun die Auszahlung eines Stromkostenguthabens als Einkommen anrechnen, so würde dies bedeuten, dass man die Regelleistung, die der Hilfebedürftige im Abrechnungszeitraum erhalten und als Abschlagszahlung an seinen Stromanbieter gezahlt hat, diesem nun wieder als Einkommen auf seinen Leistungsanspruch anrechnet. Vergleichbar sind solche Guthaben mit einem Sparbuch; der Hilfebedürftige, der zu hohe Abschläge an seinen Stromanbieter zahlt, spart gewissermaßen bei diesem sein Geld und lässt es sich dann jährlich im Rahmen der Stromabrechnung auszahlen. Wäre das Guthaben also Einkommen, so müsste man auch das Geld, welches Hilfebedürftige sich auf Sparbüchern aus der Re-

⁷⁸ Vgl. BVerwG 108, 296; BVerwG NDV-RD 2001, 108, BSGE 41, 187

gelleistung für spätere Anschaffungen ansparen und sich dann auszahlen lassen, ebenfalls als Einkommen anrechnen. Damit wäre es Arbeitslosengeld II-Empfängern unmöglich, Geldmittel für größere Anschaffungen anzusparen. Dies ist aber vom Gesetzgeber gewünscht, da die in der ehemaligen Sozialhilfe möglichen Leistungen für größere Anschaffungen in der jetzigen Regelleistung enthalten sind. Eine Anrechnung als Einkommen hätte zudem den unerwünschten Effekt, dass Hilfebedürftige ihre Abschläge, um eine Anrechnung als Einkommen zu vermeiden, eher in zu geringer Höhe festsetzen lassen, was Nachforderungen und Schulden zur Folge hätte. Wirtschaftlich vernünftig handelnde Bürger lassen jedoch ihre Stromabschläge eher gering über den tatsächlichen Verbrauch festsetzen, um Preisschwankungen innerhalb eines Abrechnungsjahres auszugleichen und Nachforderungen zu vermeiden. Des Weiteren wäre der Anreiz für Arbeitslosengeld II-Empfänger, sparsam mit Haushaltsenergie umzugehen, verloren, da sie nicht selbst den Lohn für ihr sparsames Verhalten ernten.

Die Bürgerbeauftragte kam demnach zu dem Schluss, dass Stromkostenguthaben nicht als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II anzusehen sind. Sie setzte sich mit der entsprechenden Behörde in Verbindung und legte ihre Auffassung dar. Von der Behörde wurde daraufhin das Stromkostenguthaben aus der Einkommensberechnung für den Monat Juli herausgenommen und der Perzentin wurden die einbehaltenen 140,- € nachgezahlt. (1502/06)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wie bewältigt man einen Umzug ohne Helfer?

Fa 11

15

Nachdem eine Bürgerin zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert worden war, entschloss sie sich zum Umzug. Obwohl der Frau außer ihrer Tochter keine weiteren unentgeltlichen Umzugshelfer zur Verfügung standen, bewilligte die zuständige Behörde lediglich einen Mietwagen. Die Petentin wusste nicht, wie sie zusammen mit ihrer Tochter den Umzug bewältigen sollte, insbesondere weil auch schwere Einrichtungsgegenstände zu transportieren waren. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass auch die Kosten für Umzugshelfer von der Behörde übernommen wurden.

Nach § 22 Abs. 3 SGB II⁷⁹ sollen Umzugskosten durch die zuständige Behörde übernommen werden, sofern der Umzug durch diese veranlasst wurde. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger durch die Behörde im Rahmen des Mietobergrenzverfahrens gemäß § 22 Abs. 1 SGB II aufgefordert wurde, die unangemessenen Unterkunftskosten durch Umzug, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken. In der Regel werden als Umzugskosten von der Behörde nur die Kosten für einen der Haushaltsgröße entsprechenden, angemessenen Umzugswagen ohne Fahrer und auf besonderen Antrag hin etwa 30,- bis 50,- € Pauschale für die Verköstigung von Umzugshelfern bzw. sonstigen Aufwändungsersatz bewilligt. Die Kosten für einen Fahrer oder für Umzugshelfer werden im Normalfall jedoch nicht übernommen. Hinsichtlich eines Fahrers wird darauf verwiesen, dass mit der alten Führerscheinklasse 3 auch noch das Führen eines LKWs bis zu 7,5 Tonnen Gesamtgewicht gestattet ist und dass, sofern man nicht selbst über den entsprechenden Führerschein verfügt, jeder Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte habe, welche über einen entsprechenden Führerschein verfügen. Auch hinsichtlich der erforderlichen Umzugshelfer wird auf die Familie, Freunde oder Bekannte verwiesen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Arbeitslosengeld II-Empfänger nicht besser stehen soll als sonstige Geringverdiener, welche ihre Umzüge in der Regel selbst organisiert bewältigen und häufig Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte als unentgeltliche Umzugshelfer einsetzen müssen. Diese im Normalfall angemessene Regelung beruht auf der Annahme, dass jeder Mensch über ausreichende Sozialkontakte verfügt, versagt jedoch bei Menschen, denen Umzugshelfer nicht zur Verfügung stehen.

⁷⁹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Anfang April wandte sich eine verzweifelte Petentin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, da sie nicht wusste, wie sie ihren Umzug bewältigen sollte. Die Petentin war Ende Januar 2006 zur Senkung ihrer Unterkunfts-kosten aufgefordert worden. Der Petentin gelang es, innerhalb von zwei Monaten eine Wohnung zu finden. Nachdem dem Umzug von der Behörde zugestimmt worden war, beantragte die Petentin die Übernahme der Umzugskosten. Obwohl die Petentin detailliert ihre private Situation schilderte und darauf hinwies, dass ihr außer ihrer Tochter keine unentgeltlichen Umzugshelfer zur Verfügung stehen, war die Behörde nur bereit, die Kosten für einen Mietwagen zu übernehmen, nicht aber die Kosten für Umzugshelfer.

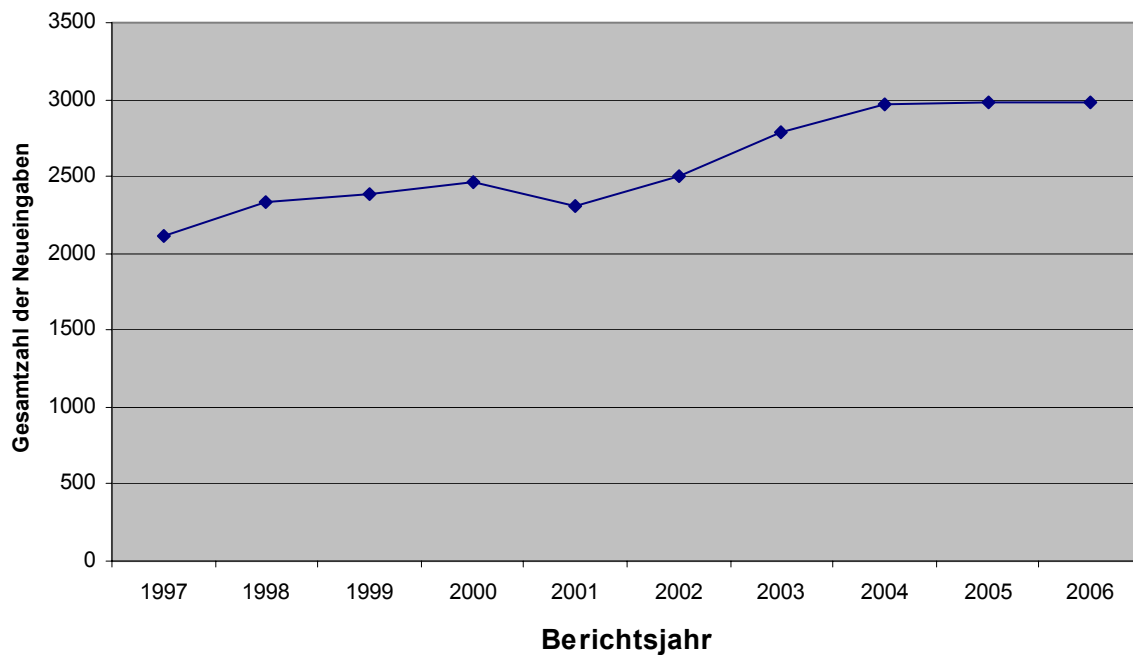
Da auch schwere Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte zu transportieren waren, sah die Petentin sich und ihre Tochter körperlich nicht in der Lage, den Umzug zu bewältigen. Nicht nur die Petentin fragte sich, wie man beweisen kann, dass man nicht über ausreichende Sozialkontakte verfügt. Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin zum Widerspruch und unterstützte diesen durch ihre eigene Stellungnahme.

Da bis Ende Mai durch die Behörde noch keine Entscheidung getroffen worden war, musste sich die Petentin von ihrem Vater das Geld für den Umzug leihen, um Umzugshelfer bezahlen und die alte Wohnung fristgerecht räumen zu können.

Zwei Monate später forderte die Behörde endlich die Petentin auf, die üblichen drei Kostenvoranschläge einzureichen auf. Da die ansässigen Umzugsunternehmen bereits mehrfach die Erfahrung gemacht hatten, dass sie zwar die Arbeit für die Erstellung der Kostenvoranschläge haben, jedoch die entsprechende Behörde Umzugskosten in dieser Höhe nicht bewilligt, waren die Firmen nicht mehr bereit, für Arbeitslosengeld II-Empfänger Kostenvoranschläge zu erstellen. Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin, sich diesen Sachverhalt von den jeweiligen Umzugsunternehmen schriftlich bescheinigen zu lassen und so-dann diese Bescheinigungen zum Nachweis ihrer eigenen Bemühungen um einen Kostenvoranschlag bei der Behörde einzureichen.

Schließlich übernahm dann die Behörde die entstandenen Umzugskosten in Höhe von nicht ganz 900,- € inklusive Fahrzeug, Fahrer und Helfer und überwies der Petentin den entsprechenden Betrag. (856/06)

5. Statistik



5.1 Eingaben

Neueingänge	2.981
a) zulässige Eingaben	2.738
b) unzulässige Eingaben ¹	243
Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren	25
Insgesamt	3.006

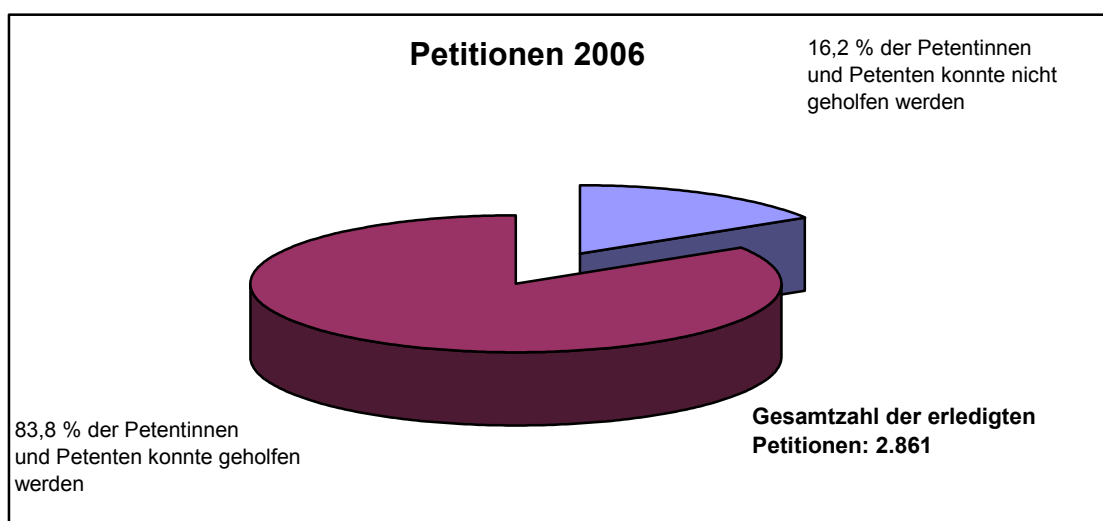
5.2 Neueingänge

Schriftliche Eingänge	337
Persönliche Vorsprachen	272
Telefonische Eingaben	2.372
Insgesamt	2.981

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

5.3 Bearbeitung

Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.006	
– davon noch nicht abgeschlossen	145	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.861	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben ¹	243	(8,5 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	11	(0,4 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	7	(0,2 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.618	(91,5 %)
– davon positiv abgeholfen	2.398	(83,8 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	193	(6,7 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.205	(77,1 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	49	(1,7 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	132	(4,6 %)

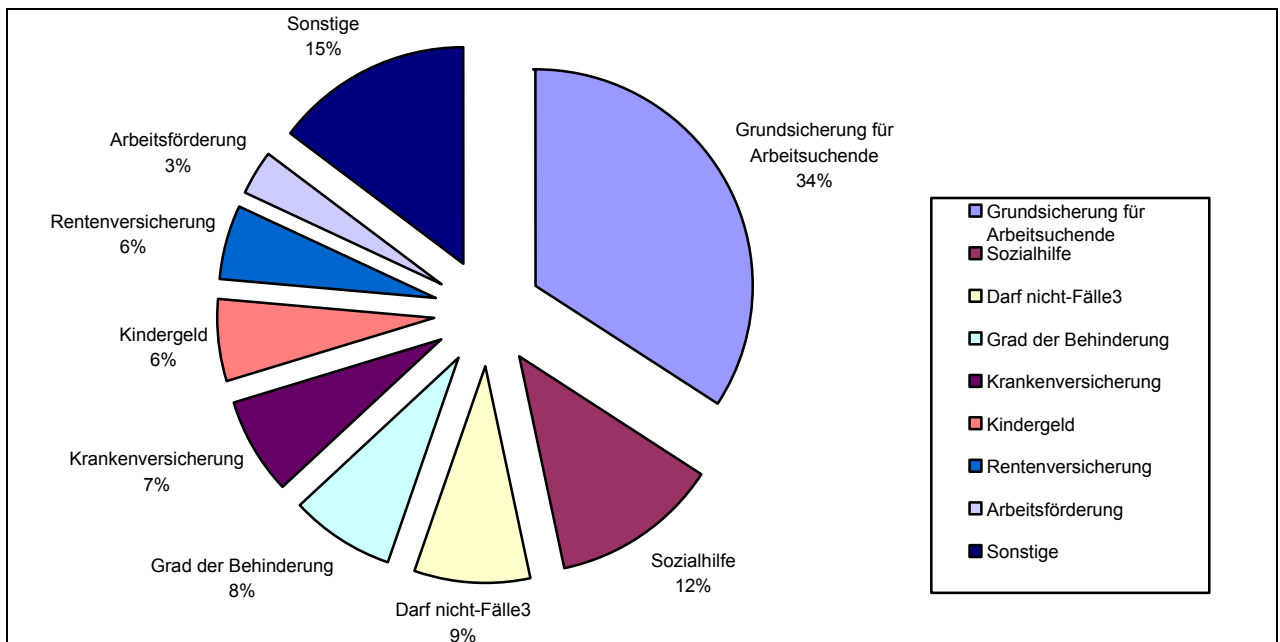
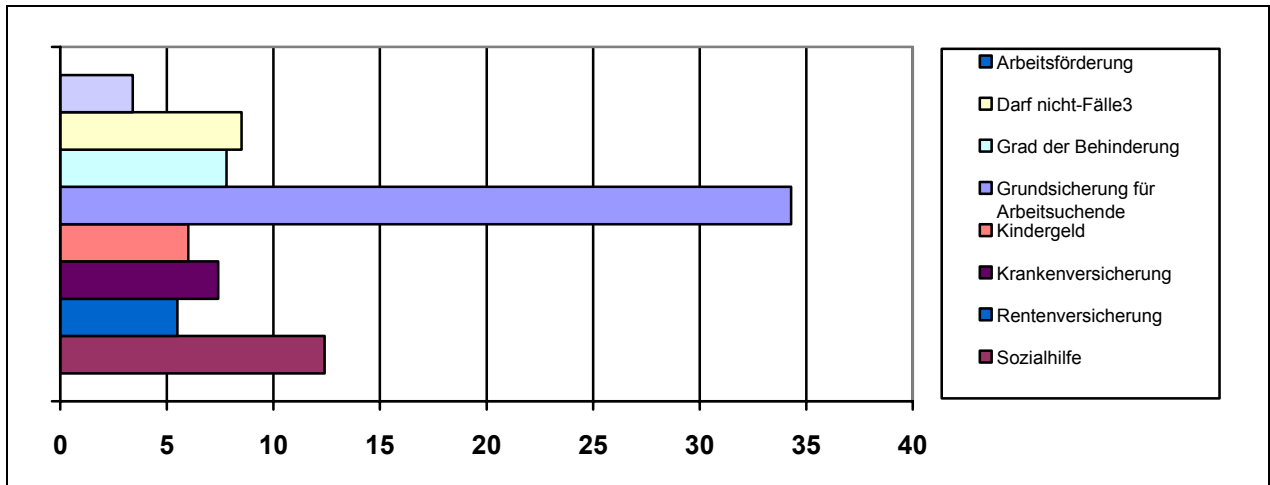


¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

² z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.

³ Hilfe wird begehrt, Bürgerbeauftragte darf nicht tätig werden (Bürgerbeauftragten-Gesetz)

5.4 Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte bei der Wohnraumförderung, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte	2001	28	C	Anregung wird aufrechterhalten in Bezug auf das geplante Landesgesetz
Aufnahme einer Härteklausel für über 55-jährige in der Gesetzlichen Krankenversicherung	2001	39	A/B	Teilweise im SGB II umgesetzt, Weitere Umsetzung im Rahmen der Gesundheitsreform geplant
Generelle Kostenübernahme für Mammographieuntersuchungen	2001	41	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung der nicht verrichtungsbezogenen Beaufsichtigung bei der Zuerkennung des Merkzeichens H im Schwerbehindertenrecht	2001	30	C	Anregung wird aufrechterhalten
Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe	2002 2004 2005	35 37 29	C	Anregung wird aufrechterhalten

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes: Leistungsgewährung bei Nichtent- scheidung	2002	42	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Krankengeld ab dem Tag der Krank- schreibung	2002	44	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Anpassung der Begutachtungsrichtli- nien der Spitzenverbände der Pflege- kassen an die Rechtsprechung des BSG	2002	38	A	
Anpassung der Mietstufen der Ge- meinden auf Sylt an das tatsächliche Niveau beim Wohngeld	2002	41	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Anerkennung der Schleswig- Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer Regelungen in anderen Bundesländern	2003 2005	45 32	Teilw. A	Anregung wird aufrecht- erhalten
Entwicklung eines Modellprojektes für ein Beschwerdemanagement in den Verwaltungen	2003	9	C	Geplantes Projekt vor- läufig gestoppt. Anregung wird aufrecht- erhalten
Überprüfung der Effizienz der Gemein- samen Servicestellen	2004	51	A	
Abschaffung der Mindesteinkommens- grenze der Eltern beim Kinderzuschlag	2005	52	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Berücksichtigung atypischer Bedarfe im SGB II	2005 2006	60 49	C	Anregung wird aufrecht- erhalten
Berücksichtigung des Mehrbedarfes für gehbehinderte Menschen im SGB II	2005	60	A	
Anpassung der sozialrechtlichen Un- terhaltsregelungen im SGB II an die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches	2006	54 56		

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten von Fehlfahrten (Kreise und kreisfreie Städte)	2001	37	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Festsetzung landeseinheitlicher Sätze für pauschalierte Bekleidungshilfen (Örtliche Träger der Sozialhilfe)	2001	21	C	Anregung wird nicht aufrechterhalten, da infolge der Systemänderung (Sozialgesetzbuch II) entbehrlich
Übernahme von Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V als Sozialhilfeleistung (Örtliche Träger der Sozialhilfe)	2001	23	C	Anregung wird nicht aufrechterhalten – seit dem 01.01.2004 müssen Hilfeempfänger die Zuzahlungen aus der Regelleistung aufbringen
Transparenter Bescheidaufbau und nachvollziehbare Berechnungen für den Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005 2006	46, 49, 55 52	C	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Heizung – Abkehr von der Bewilligungsvoraussetzung der Heizperiode von Oktober bis April (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	A	
Übernahme der Heizkosten bei Eigenheimbesitzern für die gesamte Wohnfläche des nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Eigentums (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	C	Anregung wird aufrechterhalten
Regelmäßige Anpassung der Pauschalen für die Heizung an die aktuelle Marktlage (Kommunale Leistungsträger)	2005	58	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Unterkunft und Heizung – Öffentliche und transparente Darlegung der Festlegung der Mietobergrenzen sowie der Pauschalen für die Heizkosten (Kommunale Leistungsträger)	2005	47	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Keine Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005	58	A	

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Mitarbeiterschulungen zum Thema Kommunikation und Beratung im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Leistungsträger und Optionskommunen)	2006	52		
Erstellung von brauchbaren Durchführungsanweisungen zum Thema Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2006	53		

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan Stand 31.12.2006

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Birgit Bolduan (TZ)	B 101	1231
	Sabine Sieveke	B 102	1241
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 103	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Arbeitsförderung Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Kordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	Richert
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan
Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Schuchardt

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder und Jugendliche		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232
Mitarbeiterin	Sabine Sieveke	B 111	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe	Linsker
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12	Wohngeld, Behindertenrecht, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder Stefanie Schuchardt (TZ)	B 121 B 122	1238 1236

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Gesetzliche Unfallversicherung Wohngeld, Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Kindergeld Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes	Riedel
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Schreibaufgaben für das Referat	Schuchardt

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Schuchardt (TZ)	B131	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
Gesetzliche Rentenversicherung	
Zusatzversorgung der VBL	
Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Schuchardt

Referat B 14	Grundsicherung für Arbeitsuchende		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Caren Strohfeldd	B 14	1237
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Sabine Sieveke	B 142	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Strohfeldd
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Anhang 2

Stichwortverzeichnis

A

Abhilfebescheid	75
Absetzbeträge	53
Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	17
Altersvorsorge	36
Ämter für Ausbildungsförderung	31
Änderungsgesetz	56
Arbeitsförderung	18, 57, 59
Arbeitsgelegenheiten	44
Arbeitsmarkt	85
Atypischer Bedarf	50
Au-pair-Verhältniss	21
Ausbildungsbedingte Kosten	31

B

BAföG	31
Bearbeitungsdauer	51
Bedarfsdeckungsgrundsatz	73
Begutachtungsrichtlinien	32
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	33
Beratung	51
Bereite Mittel	25
Bescheidaufbau	53
Bescheidbegründung	70
Besuchskommission Maßregelvollzug	13
Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler	29
Bezugszeitraum	24
Bildungskreditprogramm	31
Brille	24
Budgetregelungen	38
Bundeserziehungsgeld	40
Bundesverwaltungsamt	31

D

Dänisch-Deutsche Grenzpendler	16
Diabetes mellitus	25

E

Eheähnliche Partnerschaft	55
Eheähnlichen Gemeinschaft	46
Eigenheimbesitzer	43, 52
Eingliederung	44
Eingliederungshilfe	70
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	27, 67
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	28
Eingliederungsmaßnahme	85
Eingliederungsvereinbarung	85
Einkommen	87
Einkommensanrechnung	45, 53
Ermittlungsdienste	47
Erstausstattung für Bekleidung	73
Erziehungsbeitrag	49
Existenzgründungszuschuss	45
Existenzminimum	73

F

Familienkasse	65
Festbeträge für Hörgeräte	37
Fortentwicklungsgesetz	46, 49, 54, 56
Freibetragsregelung	52, 54

G

Gesundheitsreform	38
Grad der Behinderung	34
Grundpflege	33
Grundsicherung für Arbeitsuchende	24, 42, 49, 85, 87, 90

H

Hansestadt Lübeck	25
Härteregelung	30
Hausbesuche	47
Haushaltsenergie	87
Häusliche Begutachtung	75
Heizkosten	43
Heizkostenpauschalen	43
Hilfe zur Pflege	26
Hilfsmittel	27, 37

I

Integrationsamt	33
-----------------------	----

K

Kinder- und Jugendhilfe	28, 70
Kindergeld	20, 62, 65
Kindertagesstättengesetz	28
Kosten der Kindertageseinrichtungen	28
Kosten für Unterkunft und Heizung	25
Krankengeld	82
Krankenkasse	82
Krankenversicherung	38, 82
Krankenversicherungsschutz	47
Kundenreaktionsmanagement	51

L

Landesamtes für soziale Dienste	78
Lebensunterhalt	31
Leistungsausschluss	26

M

Medizinischer Dienst der Krankenkassen	32, 75
Mehraufwandsentschädigung	44
Mehrbedarf	49
Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung	25
Menschenwürde	73
Merkzeichen G	34, 49
Mietobergrenzen	42
Mietobergrenzverfahren	90
Mischhaushalt	32

O

Öffentlichkeitsarbeit	11
-----------------------------	----

P

Pflegebedarf	32, 75
Pflegegeld	49
Pflegestufe	75
Pflichtversicherung	47
Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz	18

R

Rechtschreib- und Lesekurs	67
Regelbedarfserhöhung	73
Rehabilitationsbedarf	35
Rentenversicherung	36, 79
Riester-Rente	36
Rückforderung	45
Rückforderungen	22
Rundfunkgebührenpflicht	40

S

Sanktion	85
Schulangelegenheiten	29
Schulbegleitung	27, 28, 70
Schulbildung	27
Schüler-BAföG	45
Schülerbeförderung	30
Schulgebühren	31
Schulgesetz	30
Schwerbehindertenangelegenheit	78
Schwerbehindertenausweis	78
Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	70
Selbstständigkeit	53
Servicestellen	35
Software A2LL	52
Soziale Pflegeversicherung	32, 75
Sozialhilfe	24, 67, 73
Sozialstaffelregelung	28
Spitzenverbände der Pflegekassen	32
Startgutschriften	39
Sterbeversicherung	26
Stiefelternregelung	54
Stiefkinder	28
Stromkostenguthaben	87

T

Teilhabe am Arbeitsleben	67
Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft	67
Trainingsmaßnahme	85
Transferleistungen	32

U

Umgangsrecht	50
Umzugshelfer	43, 90
Umzugskosten	43, 90
Unter-25-jährigen-Regelungen	47, 56
Unterhalt	31
Unterhaltsbeträge	31
Unterhaltspflicht	31
Unterkunftskosten	52, 87
Unverständlichkeit der Bescheide	51, 52

V

VBL.....	39, 83
Verjährung der Nachversicherung.....	83
Vermögens- und Einkommensanrechnung.....	52
Vorausleistung.....	31

W

Wohngeld	32
----------------	----

Z

Zahnersatz	24
Zuerkennung von Merkzeichen.....	34
Zweitbegutachtung.....	75